

Kurzinfos

■ Landratsamt

Seiten 2–48

■ Verschiedenes

Seite 49



Nordsächsische Mühlenpreise zum 25. Mal verliehen

Im Rahmen einer Festveranstaltung im Eilenburger Bürgerhaus sind am 31. März zum 25. Mal die Mühlenpreise für ehrenamtliches Engagement verliehen worden. Sparkassenvorstand Olaf Klose (rechts) und Landrat Kai Emanuel ehrten gemeinsam mit Katrin Wittig von der LVZ (links) Katja Suda, die den verhinderten Steffen Ulbrich vertritt (Kategorie Sport), Gudrun Linde (Soziales), Henry Röhr (KulturLandschaft) und Anne Klein (Frischer Wind/von links). In diesem Jahr konnte die Jury aus 27 Vorschlägen wählen. Stadt- und Kreissparkasse Leipzig, Landkreis Nordsachsen und Leipziger Volkszeitung vergeben die Mühlenpreise seit

1999 jährlich. Inclusive der aktuellen Ehrung sind 101 Ehrenamtliche mit dem nordsächsischen Mühlenpreis ausgezeichnet worden. Jeder Gewinner erhält neben der Urkunde eine handgefertigte Wanduhr, die nur für diesen Zweck hergestellt wird, sowie 500 Euro.

„Die Mühlenpreisträger stehen stellvertretend für all diejenigen, die ihre Zeit zum Wohle aller nutzen, ohne selbst einen Vorteil anzustreben“, sagte Landrat Kai Emanuel und spannte den Bogen weiter: „Sie stehen für die vielen Ehrenamtlichen, ohne die unsere Gesellschaft nicht funktionieren würde.“

Foto: LRA/Stöber

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl

alle Verwaltungsstandorte 03421 758-0

Bereich Landrat

Büro Landrat 03421 758-1012

Büro Kreistag 03421 758-1016

Rechnungsprüfungsamt 03421 758-1090

Amt für Wirtschaftsförderung und
Landwirtschaft 03421 758-1049

Stabstelle Beteiligung 03421 758-1004

Stabstelle Medien und
Kommunikation 03421 758-1034

Gleichstellungsbeauftragte 03421 758-1070

Dezernat Verwaltung und Finanzen

2. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-2002

Amt für Personal und Organisation 03421 758-1502

Amt für Finanzen und Controlling 03421 758-2002

Zentrales Immobilienmanagement 03421 758-7002

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz 03421 758-5402

Dezernat Bau und Umwelt

1. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-4002

Bauordnungs- u. Planungsamt 03421 758-3102

Amt für Ländliche Neuordnung 03421 758-3202

Vermessungsamt 03421 758-3402

Umweltamt 03421 758-4102

Straßenbauamt 03421 758-3302

Dezernat Ordnung und Kommunales

Dezernent 03421 758-5002

Straßenverkehrsamt 03421 758-5102

Lebensmittelüberwachungs-
und Veterinäramt 03421 758-5202

Ordnungsamt 03421 758-5311

Kommunalamt 03421 758-1202

Amt für Schulen und Bildung 03421 758-7202

Dezernat Soziales und Gesundheit

Dezernentin 03421 758-6002

Jugendamt 03421 758-6102

Sozialamt 03421 758-6202

Gesundheitsamt 03421 758-6302

Amt für Migration und
Ausländerrecht 03421 758-5302

Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau 03421 758-1371

Bürgerbüro Delitzsch 03421 758-1334

Bürgerbüro Eilenburg 03421 758-1355

Bürgerbüro Oschatz 03421 758-1380

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27,
Telefon 03421 758-1034, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, tz-mediengruppe.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement



Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1-3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.tz-mediengruppe.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

Büro Kreistag

Bekanntmachungen

Bekanntmachung Büro Kreistag

In der 12. öffentlichen / nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Nordsachsen am 5. April 2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Betreff	Beschluss-Nr.
➤ Widerruf der Bestellung und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und Beauftragten für Migration und Integration	193/23 KT
➤ Wahl eines Vertreters in die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen	194/23 KT
➤ Widerruf der Wahl und Wahl eines Verhinderungsververtreters in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden"	195/23 KT
➤ Bestellung ehrenamtlicher stellvertretender Kreisbrandmeister für die vier Inspektionsbereiche des Landkreises Nordsachsen	196/23 KT
➤ Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für die Jahre 2023 und 2024	197/23 KT
➤ Neubau der Rettungswache in Wermisdorf: Erwerb eines dafür geeigneten Grundstücks	198/23 KT
➤ Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen für den Landkreis Nordsachsen (Abfallwirtschaftssatzung Nordsachsen – AWS NOS) vom 05.04.2023	199/23 KT
➤ Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung Nordsachsen - AGS NOS) vom 05.04.2023	200/23 KT
➤ Vierte Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Nordsachsen	201/23 KT
➤ Gründung des Zweckverbandes Großforschungszentrum CTC - Center for the Transformation of Chemistry	202/23 KT
➤ Fortschreibung des schlüssigen Konzeptes zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie gemäß §§ 35, 42a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zum 01.04.2023	203/23 KT
➤ Pflichtaufgabe der Unterbringung schutzsuchender Menschen gemeinsam koordinieren, Belegung von Turnhallen und Schullandheimen vermeiden	204/23 KT
➤ Antrag Fraktionen CDU, SPD/Grüne, FWG/FDP, DIE LINKE – leistungsfähige Gesundheitsversorgung im Landkreis gestalten: Regionalkonferenz zur Krankenhausplanung einberufen	205/23 KT

Die hier genannten Beschlüsse (öffentlicher Teil) können im Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, Büro Kreistag (Zimmer 335) eingesehen werden.

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

Bekanntmachungen

**Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 266/2023
Information an Landwirte
und Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt Mügeln)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Grauschwitz	19	0,3194	Landwirtschaftsfläche
Grauschwitz	20	0,7642	0,7443 ha Landwirtschaftsfläche, 0,0199 ha Fließgewässer

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **04.05.2023** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentzsch
SGL Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 277/2023
Information an Landwirte
und Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde Löbnitz)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Löbnitz Flur 6	2	1,0260	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **04.05.2023** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentsch
SGL Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 280/2023
Information an Landwirte
und Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde Löbnitz)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Löbnitz Flur 8	48	4,2390	Landwirtschaftsfläche
Löbnitz Flur 8	8/2	0,6981	0,6410 ha Landwirtschaftsfläche; 0,0571 ha Unland

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **04.05.2023** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentsch
SGL Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 281/2023
Information an Landwirte
und Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde Löbnitz)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Roitzschjora Flur 1	238/55	0,5106	Landwirtschaftsfläche
Roitzschjora Flur 1	63/4	0,0553	Sonstiges
Roitzschjora Flur 1	63/6	1,1901	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **04.05.2023** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentsch
SGL Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 289/2023
Information an Land-/Forstwirte und Land-/
Forstwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde Dreiheide)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Weidenhain Flur 1	15/1	1,4830	0,3123 ha Landwirtschaft 1,1707 ha Wald
Weidenhain Flur 5	115	0,9840	0,5778 ha Landwirtschaft 0,4062 ha Wald
Weidenhain Flur 5	116	1,0850	0,6824 ha Landwirtschaft 0,4026 ha Wald
Weidenhain Flur 5	61/1	3,6941	1,9364 ha Landwirtschaft 1,7577 ha Wald

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **04.05.2023** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Amt für Wirtschaftsförderung



Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch

Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
donnerstags in der Zeit von **13.00 bis 16.00 Uhr**
Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 03421 758-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz

Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
mittwochs in der Zeit von **13.00 bis 16.00 Uhr**
Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

In Torgau

Landratsamt Nordsachsen
Schloßstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau
(kein fester Beratungstag)
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Torsten Simon, Tel. 03421 758-1061 oder Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

Dezernat Verwaltung und Finanzen

Bekanntmachungen

Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Leipzig für die Amtsperiode 2024 bis 2028

In diesem Jahr finden wieder turnusmäßig für die Amtsperiode 2024 bis 2028 die Wahlen der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Leipzig statt. Der Landkreis Nordsachsen stellt eine Vorschlagsliste für die Wahl ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Leipzig auf.

Die ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Leipzig wirken bei den mündlichen Verhandlungen der Kammern mit und sind an der Urteilsfindung mit den gleichen Rechten beteiligt wie die Berufsrichter. Die in den Kammern des Verwaltungsgerichts verhandelten Sachverhalte betreffen – mit Ausnahme des Sozialrechts – nahezu das gesamte Spektrum des Verwaltungsrechts – von asylrechtlichen Verfahren, über die Entziehung von waffen- und jagdrechtlichen Erlaubnissen und der Entziehung von Fahrerlaubnissen, die Entscheidung über Baugenehmigungen, das Verhandeln über Tierhalteverbote, bis hin zu umwelt- und naturschutzrechtlichen Fragestellungen. Juristisches Vorwissen ist nicht erforderlich, vielmehr gesunder Menschenverstand.

Die Aufnahme interessierter Personen in die Vorschlagsliste beschließt der Kreistag des Landkreises Nordsachsen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl. Der Kreistag entscheidet hierüber voraussichtlich in seiner Sitzung am 14. Juni 2023.

An

interessierte Personen,

die als

ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Leipzig

mitwirken wollen, ergeht daher die

Aufforderung

mit folgenden (gesetzlich vorgeschriebenen Mindest-) Angaben

- Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Wohnanschrift
- Beruf

ihre

Bewerbung

abzugeben.

Das Ende der Bewerbungsfrist wird auf den

30. April 2023

verlängert (*es gilt das Datum des Poststempels oder bei Bewerbung per E-Mail das Eingangsdatum*). Soweit bei Ablauf der festgesetzten Bewerbungsfrist keine ausreichende Anzahl an Bewerbungen eingegangen ist, kann die Bewerbungsfrist verlängert werden. Für diesen Fall wird eine erneute Aufforderung bekanntgemacht werden.

Die Bewerbungsunterlagen sind beim:

Landratsamt Nordsachsen
Rechtsamt
Herrn Johannes Zimmermann
Schloßstraße 27
04860 Torgau

Telefon: 03421 758 1617
E-Mail: Johannes.Zimmermann@lra-nordsachsen.de

einzureichen.

Dazu wird gebeten das als Anlage 1 angefügte Formular zu verwenden und dieses ausgefüllt und unterschrieben postalisch oder per E-Mail zu übersenden.

Der beim Verwaltungsgericht Leipzig zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellte Wahlausschuss wählt aus der vom Landkreis Nordsachsen aufgestellten Vorschlagsliste die erforderliche Zahl an ehrenamtlichen Richtern.

Das Präsidium des Verwaltungsgerichtes bestimmt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres, die Reihenfolge in der die ehrenamtlichen Richter heranzuziehen sind. Der ehrenamtliche Richter erhält für die Teilnahme an einer Sitzung eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz.

Voraussetzung für die Berufung zum ehrenamtlichen Richter ist gemäß § 20 VwGO, dass interessierte Personen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes haben.

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind gemäß § 21 Absatz 1 VwGO ausgeschlossen:

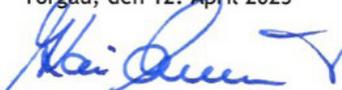
- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Auch Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen gemäß § 21 Absatz 2 VwGO nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zum ehrenamtlichen Richter können gemäß § 22 VwGO außerdem nicht berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- (Berufs-) Richter,
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Torgau, den 12. April 2023


Kai Emanuel
Landrat

Anlage 1 - Bewerbungs- bzw. Vorschlagsformular zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Verwaltungsgericht Leipzig

An das
Landratsamt Nordsachsen
Rechtsamt
Herrn Johannes Zimmermann
Schloßstraße 27
04860 Torgau

Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Ich beantrage die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl

einer/s ehrenamtlichen Richter/richters
beim Verwaltungsgericht Leipzig.

Angaben zur Person*

Name, ggf. Geburtsname (bei Abweichung)		
Vorname/n		
Geburtsort (Gemeinde/Kreis)	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit Deutsch
Beruf (bei Mitarbeitern im öffentlichen Dienst auch Angabe der Tätigkeit)		
Straße/Hausnummer	Postleitzahl	Ort der Hauptwohnung
Telefon (freiwillige Angabe)	E-Mail (freiwillige Angabe)	

* Die gesetzlich notwendigen Daten werden ggf. veröffentlicht.

Bitte kreuzen Sie die nachfolgenden Fragen an, wenn die Aussage auf Sie zutrifft (die Beantwortung ist freiwillig; Sie ersparen aber dem Gericht nach einer evtl. Wahl die -zulässige- Anfrage bei einem Register):

- Ich bin in den letzten 10 Jahren nicht zu einer Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als 6 Monaten bestraft worden.
- Gegen mich läuft kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder sonstigen Straftat, derentwegen auf den Verlust des Rechts zu der Bekleidung öffentlicher Ehrenämter erkannt werden kann.
- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen. Ich versichere hiermit, dass ich niemals in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes der

ehemaligen DDR gestanden habe, niemals Offizier im besonderen Einsatz war (Hauptamtlicher Mitarbeiter), mich niemals zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt habe (Inoffizieller Mitarbeiter), niemals zu den Personen gehört habe, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren und niemals inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei war. Ich bin damit einverstanden, die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung durch Abfrage bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik überprüfen zu lassen.

- Ich befinde mich nicht in der Insolvenz und habe auch keine eidesstattliche Versicherung über mein Vermögen abgegeben.
- Den Anforderungen einer mehrstündigen bzw. mehrtägigen Gerichtsverhandlung fühle ich mich gesundheitlich gewachsen.
- Gegen mich ist kein laufendes Betreuungsverfahren anhängig.
- Ich war bereits früher als ehrenamtliche/r Richter/in am Verwaltungsgericht Leipzig im Zeitraum von _____ bis _____ tätig.

weitere Bemerkungen (freiwillige Angabe):

.....

Datenschutzerklärung

Ich bin damit einverstanden, dass die vorgenannten Daten zum Zweck der entsprechenden Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode, einschließlich deren Vorbereitung, verarbeitet werden dürfen. Die Daten dürfen zu diesem Zweck den damit befassten Gremien und Behörden übermittelt werden. Eine Veröffentlichung dieser Daten ist jedoch nur im Rahmen spezialgesetzlicher Vorrangregelungen gestattet.

Mir ist bekannt, dass die Personen der Vorschlagsliste bei den zuständigen Gerichten, zum Zweck der Berufung und weiteren Kommunikation in besondere Verzeichnisse aufgenommen werden, vgl. § 44 GVG.

Mir ist bekannt, dass die vom Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschlossene Vorschlagsliste im Rahmen einer einwöchigen Auflegung für jedermann zugänglich sein wird. Die Vorschlagsliste wird dabei nur in gedruckter Form zur Einsicht bereitgestellt. In der Vorschlagsliste werden der Familienname, die Vornamen, ggf. der Geburtsname, der Wohnort, einschließlich Postleitzahl, das Geburtsjahr sowie der Beruf stehen, vgl. § 36 GVG.

Mir ist bekannt, dass eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG) oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG keine Auswirkungen auf die vorstehende Auflegung hat. Alle vorstehend genannten personenbezogenen Daten werden in der Vorschlagsliste vollständig abgebildet und im Rahmen der Auflegung öffentlich und für jedermann zugänglich sein.

.....
 Ort / Datum

.....
 Unterschrift

**Wahl der Vertrauenspersonen in
 den Schöffenwahlausschüssen
 der Amtsgerichte Torgau und Eilenburg
 für die Amtsperiode 2024 bis 2028**

In diesem Jahr finden wieder turnusmäßig für die Amtsperiode 2024 bis 2028 die Wahlen der Schöffen und Jugendschöffen, gemäß §§ 36 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) i.V.m. der Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen (VwV Schöffen- und Jugendschöffenamt – VwV Schöffenamt) vom 3. Januar 2023 in Sachsen statt.

Die Haupt- und Ersatzschöffen für die Amts- und Landgerichte (und zwar für die Jugend- wie Erwachsenenstrafsachen) werden von den Schöffenwahlausschüssen gewählt, die ausschließlich bei den Amtsgerichten bestehen (§ 40 Abs. 2 GVG). Jeder Schöffenwahlausschuss besteht aus einem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden sowie dem Landrat sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern. Für die Wahl der Jugendschöffen übernimmt den Vorsitz im Wahlausschuss ein Jugendrichter beim Amtsgericht. Es ist bei jedem Amtsgericht ein Schöffenwahlausschuss zu bilden.

Die Aufgabe der Schöffenwahlausschüsse besteht in Wahl der Schöffen bzw. Jugendschöffen in einer vom Vorsitzenden des Ausschusses anberaumten Sitzung beim jeweiligen Amtsgericht sowie in der Entscheidung über die Einsprüche gegen die Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffen bzw. zur Wahl der Jugendschöffen. Während der Amtsperiode der Schöffen sind die Schöffenwahlausschüsse auch für eventuell notwendig werdende Ergänzungswahlen zuständig.

Durch den Kreistag des Landkreises Nordsachsen sind für jedes Amtsgericht sieben Vertrauenspersonen aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirkes, mithin sieben Einwohner aus dem Amtsgerichtsbezirk Torgau und sieben Einwohner aus dem Amtsgerichtsbezirk Torgau für den Schöffenwahlausschuss zu wählen.

Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks durch den Kreistag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt. Im Landkreis Nordsachsen wählt der Kreistag in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 die Vertrauenspersonen für die Amtsgerichtsbezirke Torgau und Eilenburg.

An

interessierte Personen,

die als

Vertrauensperson im Schöffenwahlausschuss

des jeweiligen Amtsgerichtes mitwirken wollen, ergeht daher die

Aufforderung

mit folgenden Angaben

- **Familiename, ggf. Geburtsname, Vorname**
- **Geburtsjahr**
- **Wohnanschrift**
- **Beruf**

ihre

Bewerbung

abzugeben.

Das Ende der Bewerbungsfrist wird auf den

30. April 2023

verlängert (*es gilt das Datum des Poststempels oder bei Bewerbung per E-Mail das Eingangsdatum*). Soweit zum Ablauf der festgesetzten Bewerbungsfrist keine ausreichende Anzahl an Bewerbungen eingegangen ist, kann die Bewerbungsfrist verlängert werden. Für diesen Fall, wird eine erneute Aufforderung bekanntgemacht werden.

Die Bewerbungsunterlagen sind beim

Landratsamt Nordsachsen
Rechtsamt
Herrn Johannes Zimmermann
Schloßstraße 27
04860 Torgau

Telefon: 03421 758 1617

E-Mail: Johannes.Zimmermann@lra-nordsachsen.de

einzureichen.

Dazu wird gebeten das als Anlage 1 angefügte Formular zu verwenden und dieses ausgefüllt und unterschrieben zu übersenden.

Torgau, den 12. April 2023



Kai Emanuel
Landrat

Anlage 1 - **Bewerbungs- bzw. Vorschlagsformular zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl zur Vertrauensperson im Schöffenwahlausschuss**

An das
Landratsamt Nordsachsen
Rechtsamt
Herrn Johannes Zimmermann
Schloßstraße 27
04860 Torgau

Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Ich beantrage die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl

als Vertrauensperson im Wahlausschuss (*Zutreffendes bitte ankreuzen!*)

- des Amtsgerichtes Torgau
 des Amtsgerichtes Eilenburg

Angaben zur Person*

Name, ggf. Geburtsname (bei Abweichung)		
Vorname/n		
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit (freiwillige Angabe)	
Beruf (bei Mitarbeitern im öffentlichen Dienst auch Angabe der Tätigkeit) (freiwillige Angabe)		
Straße/Hausnummer	Postleitzahl	Ort der Hauptwohnung
Telefon (freiwillige Angabe)	E-Mail (freiwillige Angabe)	

* Die gesetzlich notwendigen Daten werden ggf. veröffentlicht.

.....
Ort / Datum.....
Unterschrift

Mit Bescheid vom **04.04.2023** genehmigte die Landesdirektion Sachsen die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 stehen mit Veröffentlichung des Amtsblattes zur Einsichtnahme durch jedermann auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen unter <https://www.landkreis-nordsachsen.de/was-erledige-ich-wo/anliegen/detail/haushalt-des-landkreises-nordsachsen> elektronisch zur Verfügung. Die Niederlegungsfrist endet gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO nach einer Woche.

Torgau, den 06.04.2023



Jens Kabisch
2. Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Nordsachsen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 gemäß § 61 SächsLKrO i. V. m. § 76 Abs. 3 SächsGemO

Auf Grundlage von § 61 SächsLKrO in Verbindung mit § 74 SächsGemO, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag in der Sitzung am 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Haushaltsjahre	
	2023	2024
§ 1		
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023/2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:		
im Ergebnishaushalt mit dem		
– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	342.060.803,00 EUR	359.653.242,00 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	355.185.460,00 EUR	373.728.555,00 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-13.124.657,00 EUR	-14.075.313,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	800.000,00 EUR	1.700.000,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	800.000,00 EUR	1.700.000,00 EUR
– Gesamtergebnis auf	-12.324.657,00 EUR	-12.375.313,00 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	5.167.081,00 EUR	3.467.081,00 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-7.157.576,00 EUR	8.908.232,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	335.525.157,00 EUR	353.126.336,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	344.003.063,00 EUR	362.331.995,00 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-8.477.906,00 EUR	-9.205.659,00 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.608.618,00 EUR	40.604.011,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	37.528.795,00 EUR	46.355.270,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-12.920.177,00 EUR	-5.751.259,00 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-21.398.083,00 EUR	-14.956.918,00 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.153.833,00 EUR	5.156.690,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.886.323,00 EUR	4.234.607,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.267.510,00 EUR	922.083,00 EUR
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-1.766.344,00 EUR	-594.569,00 EUR
§ 2		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	11.153.833,00 EUR	5.156.690,00 EUR

§ 2a

Zur Bereitstellung der Eigenmittel im Wege der Umsetzung von Maßnahmen aus dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (StStG) wird eine weitere Kreditermächtigung festgesetzt, die jährlich maximal 750.000,00 € beträgt. Diese darf ausschließlich zweckgebunden zur Sicherstellung des maximal 10 %-igen Eigenmittelanteils herangezogen werden.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf

15.858.740,00 EUR 16.580.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlung in Anspruch genommen werden darf, wird auf

68.800.000,00 EUR 72.466.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird für 2023 und 2024 auf 34,49 v.H. der jeweiligen Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage wird gemäß § 26 Abs. 6 SächsFAG am Achtzehnten des zweiten Monats im Quartal mit einem Viertel des Gesamtbetrages fällig. Der Landkreis fordert für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 6

Maßnahmen und Projekte, die zum Teil aus Fördermitteln oder Zuschüssen Dritter finanziert werden, können erst nach Vorliegen des verbindlichen Bewilligungsbescheides begonnen werden.

Torgau, den 14.12.2022



Emanuel
Landrat



Dezernat Bau- und Umwelt

Bekanntmachungen

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen für den Landkreis Nordsachsen (Abfallwirtschaftssatzung Landkreis Nordsachsen – AWS NOS) vom 05.04.2023

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 05.04.2023 aufgrund

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436),
- §§ 2, 10 und 22 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22.02.2019 (SächsGVBl. S. 187),
- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – Sächs-

LKrO) in der Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Landkreisordnung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134),

- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)

folgende Abfallwirtschaftssatzung für den Landkreis Nordsachsen (Abfallwirtschaftssatzung Landkreis Nordsachsen – AWS NOS) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft
- § 3 Aufgaben der Abfallwirtschaft
- § 4 Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen
- § 5 Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 5 a Wegfall der Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 6 Mitwirkung der Städte und Gemeinden des Landkreises, Veröffentlichungen
- § 7 Ausschluss von der Entsorgung sowie vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis

- Abschnitt 2 -**Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen**

- § 8 Getrennsammlung
- § 9 Sperrmüll
- § 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 11 Entsorgung kompostierfähiger Bioabfälle
- § 12 Papier und Pappe
- § 13 Schadstoffe
- § 14 Metallschrott
- § 15 Restabfälle
- § 15 a Restabfallbehältergemeinschaften bei privaten Haushaltungen sowie bei gemischt genutzten Grundstücken
- § 16 Bereitstellung der Restabfallbehälter
- § 17 Standplatz und Transportwege
- § 18 Leerungshäufigkeit und -termine der Restabfallbehälter

- Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen

- § 19 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang
- § 20 An-, Um- und Abmeldepflichten
- § 21 Auskunfts- und Nachweispflichten, Duldungspflichten und Betretungsrechte
- § 22 Modellversuche
- § 23 Gebühren
- § 24 Unterbrechung der Entsorgung
- § 25 Bekanntmachungen, Öffentlichkeitsarbeit
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- Abschnitt 1 -**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Anwendungsbereich**

(1) Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Gebiet des Landkreises Nordsachsen.

(2) Abfälle i. S. dieser Satzung sind solche i. S. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

(3) Mit der Stadt Eilenburg wurde eine Vereinbarung gem. § 2 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) über das Einsammeln und Befördern der im Stadtgebiet anfallenden Abfälle abgeschlossen, weswegen die Vorschriften der §§ 5 Abs. 1 bis 6, 5a und §§ 8 bis 18 (dort mit Ausnahme der Vorschriften in § 8 Abs. 2 Nr. 2 und § 10, die auch im dortigen Stadtgebiet gelten) sowie der §§ 20 und 22 dieser Satzung dort nicht gelten. Die Stadt Eilenburg erlässt eigene Satzungen, in denen die Erfassung von Abfällen und die Gebührenerhebung geregelt werden.

§ 2**Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft**

(1) Ziele der Abfallwirtschaft sind nach Maßgabe der hierfür geltenden, rechtlichen Grundlagen (insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG) das Entstehen von Abfällen zu vermeiden, die Menge der Abfälle zu vermindern, Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden, zu verringern und nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten sowie die Behandlung nicht verwertbarer Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit.

Bei der Umsetzung seiner Ziele berücksichtigt der Landkreis die Abfallhierarchie des § 6 KrWG, wonach Maßnahmen der

Abfallvermeidung und -verwertung grundsätzlich in folgender Rangfolge stehen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

(2) Das Gebot der Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung umfasst insbesondere:

1. Bei Veranstaltungen des Landkreises in öffentlichen Einrichtungen wirkt der Landkreis darauf hin, dass Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen abgegeben werden. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, sollen die Verpackungen verwertbar sein und einer Verwertung zugeführt werden. Den Kommunen wird empfohlen, dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechend zu gewährleisten.
2. Der Landkreis wirkt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und im Vergabe- und Beschaffungswesen darauf hin, dass die in Abs. 1 genannten Ziele erreicht werden.
3. Der Landkreis wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass Gesellschaften und Körperschaften sowie weitere juristische Personen des Privatrechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren. Gleiches gilt für den Abschluss von Verträgen mit Dritten.

(3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Abfallvermeidung und -verwertung (Abfallberatung). Er wirkt hierbei eng mit den Kommunen zusammen.

(4) Den Anschluss- und Benutzungspflichtigen obliegen nach Maßgabe dieser Satzung Mitwirkungspflichten, insbesondere haben sie Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und des KrWG so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann. Soweit Abfallarten nach Maßgabe dieser Satzung getrennt erfasst werden, wird dem vorgenannten Gebot durch Inanspruchnahme dieser Erfassungssysteme regelmäßig Rechnung getragen. Anschlusspflichtige unterliegen hinsichtlich von Grundstücken i. S. von § 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich bei der Bereitstellung der zu überlassenden Abfälle einer erhöhten Mitwirkungspflicht auch dann, wenn sie solche Grundstücke nicht selbst bewohnen.

§ 3**Aufgaben der Abfallwirtschaft**

(1) Der Landkreis betreibt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, eine den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechende Abfallwirtschaft im Satzungsgebiet zu gewährleisten. Dabei sind Maßnahmen der Abfallvermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung und der Abfallverwertung, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, nach Maßgabe des KrWG (zur grundsätzlichen Rangfolge s. auch § 2 Abs. 1 dieser Satzung) der Vorrang einzuräumen.

(2) Die Abfallwirtschaft durch den Landkreis umfasst das Einsammeln, Befördern, Lagern, Umladen, Transportieren, Verwerten, Behandeln und Beseitigen von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Der Landkreis führt die ihm überlassenen Abfälle in der Regel einer Verwertung nach Maßgabe des KrWG zu.

(4) Der Landkreis kann Dritte gemäß § 22 KrWG mit der Erfüllung einzelner Aufgaben und Pflichten beauftragen. Die Entsorgungspflicht des Landkreises bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Landkreis bzw. die von ihm beauftragten Dritten betreiben im Satzungsgebiet folgende öffentliche Abfallentsorgungsanlagen:

a) Wertstoffhof Spröda als kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:

- Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG),
- Pappe u. Papier,
- Sperrmüll,
- Metallschrott,
- kompostierfähige Bioabfälle aus privaten Haushaltungen,
- Schadstoffe

b) Wertstoffhof Lissa als kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:

- Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG,
- Pappe u. Papier,
- Sperrmüll,
- Metallschrott,
- kompostierfähige Bioabfälle aus privaten Haushaltungen,
- Schadstoffe

c) Wertstoffhof Taucha als kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:

- Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG,
- Pappe u. Papier,
- Sperrmüll,
- Metallschrott,
- kompostierfähige Bioabfälle aus privaten Haushaltungen,
- Schadstoffe

d) Wertstoffhof Schkeuditz/ Radefeld als kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:

- Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG,
- Pappe u. Papier,
- Sperrmüll,
- Metallschrott,
- kompostierfähige Bioabfälle aus privaten Haushaltungen,
- Schadstoffe

e) Wertstoffhof Bad Dübener See als kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:

- Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG,
- Pappe u. Papier,
- Sperrmüll,
- Metallschrott,
- kompostierfähige Bioabfälle aus privaten Haushaltungen,
- Schadstoffe

f) Wertstoffhof Torgau als kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:

- Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG,
- Pappe u. Papier,
- Sperrmüll,
- Metallschrott,
- kompostierfähige Bioabfälle aus privaten Haushaltungen,
- Schadstoffe

g) Wertstoffhof Rechau/ Zöschau als kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:

- Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG,
- Pappe u. Papier,
- Sperrmüll,
- Metallschrott,
- kompostierfähige Bioabfälle aus privaten Haushaltungen,
- Schadstoffe

h) Abfallumladestationen Spröda, Torgau und Rechau-Zöschau für die Direktanlieferung von Sperrmüll und gemischten Siedlungsabfällen.

(2) Bei der Benutzung der in Abs. 1 genannten Anlagen haben die Anlieferer die Annahmebedingungen sowie die Bestimmungen der Betriebsordnung der jeweiligen Anlage einzuhalten. Die Anlieferer unterliegen den Weisungen des Anlagenpersonals.

(3) Bei der Anlieferung von Abfällen übernimmt der Anlieferer die Gewähr dafür, dass er keine Abfälle anliefert, die der Landkreis von seiner Entsorgungspflicht gemäß § 7 dieser Satzung ausgeschlossenen hat. Der Anlieferer haftet unbeschadet der Haftung Dritter für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ergeben, soweit dies von ihm zu vertreten ist. Er ist insbesondere verpflichtet, rechtswidrig angelieferte Abfälle nach Weisung des Landkreises in dafür genehmigte Abfallentsorgungsanlagen zu verbringen.

(4) Wer als Anlieferer oder Auftraggeber für Anlieferungen auf den in Abs. 1 genannten Anlagen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweiligen Betriebsordnung verstößt, kann durch das Personal der Anlage abgewiesen werden. Bei Anlieferung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere das KrWG und die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu beachten und die erforderlichen Nachweise gemäß Nachweisverordnung (NachwV) zu erbringen.

(5) Die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen haben auf Verlangen des Landkreises und des Anlagenpersonals Angaben über die Herkunft, Beschaffenheit und Art sowie über den Erzeuger und Besitzer der angelieferten Abfälle zu machen. Der Landkreis und das Anlagenpersonal können nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften (z. B. § 24 NachwV) zur Feststellung von Name und Anschrift der Person, von der die Abfälle angenommen wurden, insbesondere die Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes verlangen.

(6) Für die Entsorgung der durch die Stadt Eilenburg an der Umladestation Spröda direkt angelieferten gemischten Siedlungsabfälle und des Sperrmülls sowie der zur Verwertung an der Kompostieranlage Lissa direkt angelieferten Bioabfälle, wird gegenüber der Stadt Eilenburg eine Verwertungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungspflicht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe dieser Satzung anfallen können, die dem Landkreis gemäß § 17 KrWG zu überlassen sind, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Die vorgenannten Anschlusspflichtigen sind berechtigt, den Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines

Grundstückes dinglich Berechtigte wie z. B. Wohnungseigentümer stehen den Grundstückseigentümern als Anschlusspflichtige i. S. von Satz 1 gleich. Die Anschlusspflichtigen zeigen dem Landkreis den erstmaligen Anschluss zwei Wochen vor dem möglichen Abfallanfall vom Grundstück i. S. von Satz 1 an. Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung sind, soweit sie nicht selbst der Anschlusspflicht i. S. der vorgenannten Sätze unterliegen, verpflichtet, gegenüber dem Anschlusspflichtigen auf einen Anschluss des von ihnen genutzten Grundstücks im Hinblick auf die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung hinzuwirken.

(2) Die Anschlusspflichtigen gemäß Abs. 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die eine Überlassungspflicht gemäß § 17 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Nutzung der Einrichtung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Benutzungspflichtige sind verpflichtet, dem Landkreis auf Anforderung Auskunft über Art, Menge und Beschaffenheit des Abfalls sowie über dessen Herkunfts- bzw. Anfallort zu geben.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Gartenanlagen, die unter das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) fallen sowie für bebaute Grundstücke, die Freizeit-, Erholungs- oder ähnlichen Zwecken dienen (Wochenendgrundstücke), soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

(4) Grundstück i. S. dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenliegende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere falls dafür eine Hausnummer vergeben wurde.

(5) Private Haushaltungen i. S. dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

(6) Als Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen gelten solche, bei denen Abfälle i. S. von § 2 Nr. 1 Gewerbeabfallverordnung – (GewAbfV) anfallen. Zu den gewerblichen Siedlungsabfällen zählen insbesondere Abfälle aus gewerblichen und öffentlichen Büros oder Praxen, Verwaltungsgebäuden, Schulen und Kindergärten, Vereine, gewerblichen Beherbergungen (wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Feriensiedlungen und Campingplätzen), privaten und öffentlichen Einrichtungen (wie Krankenhäusern, Kliniken, Pflegeheime, Kasernen, Strafvollzugsanstalten) sowie Abfälle, die bei der Tätigkeit von Freiberuflern anfallen.

(7) Die Stadt Eilenburg, die gemäß § 2 Abs. 3 SächsKrWBodSchG das Einsammeln und Befördern von Abfällen übernommen hat, nimmt eine Anlieferung der in ihrem Stadtgebiet erfassten gemischten Siedlungsabfälle und des dortigen Sperrmülls an der Umladestation Spröda zwecks Entsorgung sowie der in ihrem Stadtgebiet erfassten Bioabfälle an der Kompostieranlage Lissa zwecks Verwertung durch den Landkreis oder in dessen Auftrag vor bzw. veranlasst diese und gewährleistet eine Übergabe nach Maßgabe der dort gültigen Benutzungsordnung.

§ 5 a

Wegfall der Anschluss- und Benutzungspflicht

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 – 2 entfällt, sofern auf dem Grundstück Abfälle, die gemäß

§ 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zu überlassen sind, nicht anfallen oder nicht mehr anfallen. Der Anschlusspflichtige hat dies dem Landkreis schriftlich unter Angabe der entsprechenden Tatsachen wahrheitsgemäß mitzuteilen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

(2) Beim Wegfall der Anschluss- und Benutzungspflicht aufgrund der Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG ist, falls ein Genehmigungserfordernis besteht, zusammen mit dem Nachweis i. S. von Abs. 1 die Genehmigung der jeweiligen Anlage einzureichen.

(3) Der Landkreis kann einen Anschluss i. S. der Behältergestellung verweigern, falls sich dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen als nicht möglich bzw. ihm oder seinem beauftragten Dritten als nicht zumutbar erweist. Der Landkreis kann zudem eine Befreiung vom Anschlusszwang i. S. der Behälternutzung erteilen, wenn es begründete Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Durchsetzung des Anschlusszwangs für den Anschlusspflichtigen unzumutbare Folgen hätte. Im letzteren Fall ist die Befreiung von der Anschlusspflicht im vorgenannten Sinne vom Anschlusspflichtigen spätestens acht Wochen vor dem geplanten Wegfall schriftlich und mit ausführlicher Begründung zu beantragen. Der Anschluss kann vom eigentlichen Anschlusspflichtigen i. S. von § 5 Abs. 1 dieser Satzung ungeachtet des Vorliegens von Gründen für die Verweigerung i. S. von Satz 1 verlangt werden, wenn er sich schriftlich bereit erklärt, die für den Betrieb der öffentlichen Abfallentsorgung nachweislich entstehenden Mehraufwendungen (z. B. i. S. eines überlangen Transportwegs für die Behälter) zu übernehmen und wenn eine ordnungs- und gesetzmäßige Entsorgung anderweitig (z. B. über den Einsatz von Restabfall- oder Papiersäcken) gewährleistet werden kann.

(4) Der Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung i. S. der Überlassungspflicht gemäß § 17 KrWG entfällt nach Maßgabe des KrWG insbesondere,

(a) soweit Abfälle nach § 7 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind

(b) soweit Abfälle, die nicht als gefährliche Abfälle einzustufen sind, durch eine zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG),

(c) soweit Abfälle, die nicht als gefährliche Abfälle einzustufen sind, durch eine zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, dies dem Landkreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG).

§ 6

Mitwirkung der Städte und Gemeinden des Landkreises, Veröffentlichungen

(1) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Im Bedarfsfall schließt der Landkreis mit den Städten und Gemeinden Vereinbarungen über die gemeindliche Unterstützung des Kreises beim Verkauf von Abfallsäcken und der Zurverfügungstellung von Standplätzen.

(2) Die Meldebehörden der Städte und Gemeinden sind gemäß § 9 Abs. 4 Sächs-KrWBodSchG verpflichtet, dem Landkreis die für die Heranziehung des Gebührenschuldners erforderlichen Daten zu übermitteln.

(3) Informationen über die Verkaufsstellen von Restabfallsäcken bzw. deren Öffnungszeiten und über Standplätze für Abfallbehälter im Bringsystem werden nach Maßgabe von § 25 dieser Satzung veröffentlicht.

§ 7

Ausschluss von der Entsorgung sowie vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis

(1) Von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, es sei denn, sie werden dem Landkreis z. B. durch Einwurf in Restabfallbehälter so überlassen, dass sie ohne zusätzlichen Aufwand innerhalb des vom Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung vorgehaltenen öffentlichen Einrichtung entsorgt werden können.

(2) Vom Einsammeln und Befördern sind die Abfälle ausgeschlossen, die nicht nach Maßgabe der §§ 9 – 15 dieser Satzung durch den Landkreis oder dessen beauftragten Dritten im Hol- oder Bringsystem erfasst werden.

(3) Von der Entsorgung durch den Landkreis sind nach Art, Menge oder Beschaffenheit die in Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen. Sie können dem Landkreis auch nicht im Bringsystem an Containern, Anlagen oder Umladestationen übergeben werden.

Darüber hinaus sind auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen aus Schnee, Flüssigkeiten oder Eis oder Abfälle, die durch Luftbewegung verweht werden können und in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen, sowie Abfälle und Abfallgemische, die den Grenzwert von HBCD von 1000 mg/kg erreichen oder überschreiten mangels technischer Entsorgungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Für Kraftfahrzeuge einschließlich Fahrzeugwracks und Kfz-Teilen aus anderen Herkunftsbereichen gilt ebenfalls ein Ausschluss nach der Beschaffenheit und Menge, es sei denn, es handelt sich um solche i. S. von § 20 Abs. 4 KrWG.

Bei Zweifeln darüber, ob und wie ein bestimmter Abfall zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis im Einvernehmen mit der nach § 20 Abs. 3 KrWG zuständigen Behörde. Der Landkreis kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach Art, Menge oder Beschaffenheit i. S. von § 20 KrWG von der Entsorgung ausschließen.

(4) Soweit Abfälle nach Abs. 3 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle selbst für die ordnungsgemäße und schadlose Behandlung, Verwertung oder Beseitigung nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Der Landkreis berät hierzu die Erzeuger und Besitzer von Abfällen.

- Abschnitt 2 -

Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen

§ 8

Getrenntsammlung

(1) Der Landkreis sammelt Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung im Hol- und Bringsystem. Das Einsammeln der Abfälle durch die Sammelfahrzeuge erfolgt hierbei unter Nutzung der öffentlichen Straßen i. S. von § 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG), die dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 SächsStrG gewidmet sind.

(2) Um die Möglichkeiten zur Abfallverwertung nutzen zu

können, sind im Gebiet des Landkreises angefallene Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und insbesondere nach nachfolgenden Ziff. 1 bis 6 getrennt zur Entsorgung bereitzustellen. Vom Landkreis werden folgende, der Überlassungspflicht i. S. von § 17 Abs. 1 KrWG unterliegende Abfälle getrennt erfasst und anschließend verwertet oder beseitigt:

1. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen wird nach Maßgabe des § 9 im Hol- und Bringsystem erfasst
2. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen werden nach Maßgabe des § 10 im Hol- und Bringsystem und von Vertreibern im Bringsystem erfasst
3. Kompostierfähige Bioabfälle aus privaten Haushaltungen werden nach Maßgabe des § 11 im Bringsystem erfasst
4. Papier und Pappe aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen werden nach Maßgabe des § 12 im Hol- und Bringsystem erfasst
5. Gefährliche Abfälle (nachfolgend Schadstoffe genannt) aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, welche im Kapitel 20 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, werden nach Maßgabe des § 13 im Bringsystem erfasst
6. Metallschrott aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen wird nach Maßgabe der §§ 9 und 14 dieser Satzung im Hol- und Bringsystem erfasst

(3) Die verbleibenden Abfälle werden als Restabfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 15 bis 18 im Holsystem erfasst.

(4) Abfuhrtage, -zeiten, -orte, Annahmezeiten sowie Abgabezeiträume werden gemäß § 25 dieser Satzung bekannt gemacht.

§ 9

Sperrmüll

(1) Sperrmüll sind Abfälle, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter passen, diese beschädigen oder die Entleerung erschweren könnten, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft.

Die Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit die Art, Menge und Beschaffenheit des dort anfallenden Sperrmülls mit der Art, Menge und Beschaffenheit von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll vergleichbar sind, erfolgt, ohne dass hierfür gesonderte Gebühren erhoben werden:

- a) im Bringsystem durch Anlieferung durch den jeweiligen Abfallerzeuger auf den Wertstoffhöfen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung während der festgelegten Öffnungszeiten;
- b) im Holsystem beim Abfallbesitzer durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen nach vorheriger Anmeldung und Terminvergabe 2-mal jährlich. Die Anmeldung kann online erfolgen über die Internetseiten der vom Landkreis beauftragten Dritten (Kreiswerke Delitzsch GmbH, www.kwdz.de, Abfall- und Service-gesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH, www.asg-nordsachsen.de sowie der Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH, www.ato-online.de).

Die Anmeldung kann auch erfolgen über die Abfall-App des Landkreises Nordsachsen (AbfallPlus) oder mittels Abrufkarte.

Für Sperrmüll aus Großwohnanlagen bzw. Geschossbebauung mit mehr als 6 Wohneinheiten erfolgt die Anmeldung für die Sperrmüllsammmlung im Holsystem über den Grundstückseigentümer/Verwalter für das gesamte Grundstück 2-mal jährlich.

(2) Zum Sperrmüll, der gemäß Abs. 1 durch die vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen entsorgt wird, gehören u. a.:

Möbelstücke (z. B. Schränke, Bettroste, Sessel usw.), Matratzen, Kinderwagen, Federbetten, Teppiche, Auslegware, Koffer, Taschen und Leuchten, Spielzeug (welches aufgrund seiner Abmaße nicht über die Restabfallbehälter entsorgt werden kann), Gartenmöbel und -geräte sowie Kunststoffwasserfässer, leere Obst- und Gemüsestiegen, Getränkeketten, große Blumenkästen u. -töpfe, Plastikeimer u. -fässer, Kinderbadewannen, Wäschekörbe, Kühltaschen, Sportgeräte (z. B. Schlitten, Ski), Glasscheiben von Möbelstücken, Eisen- und Nichteisenschrott. Eisen- und Nichteisenschrott sind getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.

Zum Sperrmüll, der durch den Landkreis gemäß Abs. 1 entsorgt wird, gehören u. a. nicht:

Abfälle aus der Gebäudemodernisierung und –renovierung (z. B. Tapeten, Paneele, Wand- und Deckenplatten, Wärmedämmung, Türen, Fenster, Toiletten-, Waschbecken), Bau- und Abbruchabfälle (z. B. Fliesen, Baustoffe auf Gipsbasis, Isoliermaterial, Dachrinnen), Teichfolien, Kfz-Teile, Altreifen, Schadstoffe, mit Kleinabfällen befüllte Behälter sowie Kleinabfälle (z. B. Lumpen, Schuhe), Abfälle aus kompletten Haushaltsauflösungen, Gegenstände aus Werkstatt- und Scheunenentrümpelungen, Pappe; Papier; Kartonagen sowie Verpackungen die einem getrennten Rücknahmesystem unterliegen, Elektro- und Elektronikgeräte, Sperrmüll aus anderen Gebieten als dem Entsorgungsgebiet.

(3) Die Bereitstellung des Sperrmülls nach vorheriger Anmeldung und Terminvergabe durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen ist nur zulässig:

- auf dem jeweiligen Gehweg bzw. Straßenrand, der sich in unmittelbarer Nähe des vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen bewohnten Grundstückes befindet,
- frühestens ab 16:00 Uhr des der Abholung vorhergehenden Tages und
- bis spätestens 06:00 Uhr am vereinbarten Abholtag.

Für Sperrmüll aus Großwohnanlagen bzw. Geschossbebauung mit mehr als 6 Wohneinheiten werden über das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer/Verwalter Übergabepätze unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Übergabepätze können ebenfalls festgelegt werden, wenn die Sammlung nicht gefahrlos möglich ist, siehe § 16 Abs. 4.

Durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen ist Sperrmüll, der überwiegend aus Holz besteht, getrennt vom sonstigen Sperrmüll zur Abholung bereitzustellen. Die Verladung in das Sammelfahrzeug muss ohne Schwierigkeiten durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und im Übrigen zumutbar sein. Sperrmüll darf eine maximale Länge je Einzelstück von 2,00 m und ein Gewicht je Einzelstück von 50 kg nicht überschreiten.

§ 16 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend für die Bereitstellung von Sperrmüll durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen.

(4) Die Entsorgung von Sperrmüll gemäß Abs. 1 Buchstabe a) und b) ist auf haushaltsübliche Mengen (maximal 4,00 m³/

Bereitstellung/Anlieferung) und 2-mal jährlich begrenzt. Haushaltsauflösungen sind von der gebührenfreien Entsorgung ausgeschlossen.

Anlieferer gemäß Abs. 1 Buchstabe a) haben sich gegenüber dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen durch ein geeignetes Ausweisdokument als Bewohner im Gebiet des Landkreises Nordsachsen mit einem registrierten Haupt- oder Nebenwohnsitz bzw. dem aktuellen Abfallgebührenbescheid des Landkreises Nordsachsen auszuweisen.

(5) Bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 2 nicht zum Sperrmüll gehören, können vom Landkreis auf Kosten des Abfallbesitzers einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist der Abfallbesitzer verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer zulässigen Entsorgung zuzuführen. Wird Sperrmüll zu einem späteren Zeitpunkt als in Abs. 3 genannt, bereitgestellt, besteht kein Anspruch auf Abholung. In diesem Fall ist der Sperrmüll von den Abfallbesitzern unverzüglich zurückzunehmen.

§ 10

Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, erfolgt, ohne dass hierfür gesonderte Gebühren erhoben werden

- a) im Bringsystem durch Anlieferung durch den jeweiligen Abfallbesitzer auf den Wertstoffhöfen nach § 4 dieser Satzung während der festgelegten Öffnungszeiten und
- b) im Holsystem beim Abfallbesitzer durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen nach vorheriger Anmeldung und Terminvergabe 2-mal jährlich.

Die Anmeldung kann online erfolgen über die Internetseiten der vom Landkreis beauftragten Dritten (Kreiswerke Delitzsch GmbH, www.kwdz.de, Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH, www.asg-nordsachsen.de sowie der Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH, www.ato-online.de).

Die Anmeldung kann auch erfolgen über die Abfall-App des Landkreises Nordsachsen (AbfallPlus) oder mittels Abrufkarte.

Altgeräte aus privaten Haushaltungen, die von Gewerbetreibenden oder Vertreibern angeliefert werden, gelten als Altgeräte aus privaten Haushaltungen des Gebietes des Landkreises, in dem der Gewerbetreibende oder Vertreter seine Niederlassung hat (§ 13 Abs. 1 Satz 2 ElektroG). Diese werden nach Abs. 1 Buchst. a) ausschließlich im Bringsystem erfasst.

(2) Den Umfang der Elektro- und Elektronikaltgeräte, die im Bring- oder Holsystem entsorgt werden, regelt das ElektroG. § 9 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

(3) Elektro- und Elektronikaltgeräte, deren Annahme aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellt sowie Gerätebauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien aus bereits zerlegten (ausgeschlachteten) Elektro- und Elektronikaltgeräten und Bauteile ohne eigenständige Funktion sind von der kostenlosen Annahme ausgeschlossen. Für deren ordnungsgemäße Entsorgung erhebt das jeweilige Entsorgungsunternehmen ein entsprechendes Entgelt.

§ 11**Entsorgung kompostierfähiger Bioabfälle**

(1) Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen insbesondere von Baum-, Strauch-, Heckenschnitt, Grünabfall sowie kompostierfähigen Nahrungs- und Küchenabfällen können diese Abfälle in Form der Eigenkompostierung verwerten. Der ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Eigenkompostierung kommt ein Vorrang gegenüber der Verwertung durch den Landkreis zu. Dabei sind die Erzeuger und Besitzer verpflichtet, die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft gemäß § 7 KrWG, insbesondere die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung, einzuhalten. Eine Pflicht der Erzeuger oder Besitzer zur Eigenkompostierung besteht nicht.

(2) Baum-, Strauch-, Heckenschnitt sowie Grünabfall aus privaten Haushaltungen, der nicht durch Eigenkompostierung verwertet wird, wird auf den im Auftrag des Landkreises betriebenen Wertstoffhöfen nach § 4 dieser Satzung, den ständigen Annahmestellen für Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen sowie den zeitweiligen Sammelplätzen für Baum- und Heckenschnitt bis zu einem Durchmesser von 0,15 m und bis zu einer Länge von 2,00 m erfasst.

Bei Baum-, Strauch-, Heckenschnitt sowie Grünabfall aus privaten Haushaltungen ist eine Anlieferung bis zu 2,00 m³ zulässig. Darüberhinausgehende Mengen sind durch die privaten Haushaltungen selbst oder durch von ihnen beauftragte Dritte an der Verwertungsanlage Lissa bzw. den Wertstoffhöfen in Torgau und Rechau/ Zöschau anzuliefern.

(3) Die ständigen Annahmestellen für Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen sowie deren Annahmezeiten und die zeitweiligen Sammelplätze für Baum- und Heckenschnitt und die dafür vorgesehenen Annahmezeiten bzw. Abgabezeiträume werden gemäß § 25 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

(4) Die Ablagerung von Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen außerhalb der öffentlich bekannt gemachten Annahmezeiten und Abgabezeiträume auf bzw. an den ständigen Annahmestellen bzw. zeitweiligen Sammelplätzen ist unzulässig.

(5) Baum-, Strauch-, Heckenschnitt sowie Grünabfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. von gewerblich genutzten Grundstücken, öffentlichen Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen), der nicht durch Eigenkompostierung verwertet wird, wird an den Wertstoffhöfen kostenpflichtig erfasst. Eine Anlieferung auf den ständigen Annahmestellen bzw. zeitweiligen Sammelplätzen ist unzulässig.

(6) Kompostierfähige ungekochte Nahrungsmittel- und Küchenabfälle pflanzlicher Herkunft aus privaten Haushaltungen können an den Wertstoffhöfen angeliefert werden.

§ 12**Papier und Pappe**

(1) Gemäß § 17 Abs. 1 KrWG sind überlassungspflichtige Abfälle aus Papier, Pappe oder Kartonagen einschließlich Druckerzeugnissen und grafischen Papieren dem Landkreis in den dafür vorgesehenen 240-Liter- bzw. 1.100-Liter-Papier-/Pappebehältern zu überlassen (Holsystem). Sie werden im Entsorgungsgebiet gemeinsam mit den Verpackungen gemäß Verpackungsgesetz (VerpackG) aus Papier, Pappe und Kartonagen erfasst.

(2) Die Ablagerung von sonstigen außer in Abs. 1 genannten Abfällen neben den in Abs. 1 genannten Behältern ist unzulässig. Die in Abs. 1 genannten Abfälle dürfen nur in Ausnah-

mefällen neben dem Behälter abgelagert werden, wenn durch einmaligen Mehranfall das Behältervolumen vorübergehend nicht ausreichend ist. Die maximale Menge dieser Nebenablagereung beschränkt sich auf 240 Liter. Diese sind gebündelt bereitzustellen.

(3) Gewerbebetriebe und vergleichbare Anfallstellen i. S. des § 3 Abs. 11 VerpackG werden mit dem in Satz 2 geregelten Behältervolumen ausgestattet, wenn der Gewerbebetrieb bzw. vergleichbaren Anfallstellen an die öffentliche Abfallentsorgung mit dem Behältervolumen gemäß § 15 Abs. 8 angeschlossen ist. In der Regel entspricht das Volumen des Papier-/Pappebehälters dem Volumen des Restabfallbehälters, maximal jedoch dem 3-fachen Volumen des Restabfallbehälters.

(4) Für die Bereitstellung der für die Erfassung der in Abs. 1 genannten Abfälle vorgesehenen Behälter (Papier-/Pappebehälter) gelten die Regelungen des § 15 Abs. 3, 4, 5 Satz 2 bis letzter Satz und Abs. 6, 7 und 8 sowie die §§ 16 und 17 entsprechend, wobei die jeweiligen Ausführungen zum Behälteridentifikationssystem für die Papier-/Pappebehälter nicht gelten.

(5) Die Papier-/Pappebehälter werden in der Regel mindestens monatlich geleert. Eine Verkürzung des Entsorgungsrhythmus bei 1.100-Liter-Pappe-/Papierbehältern auf 14-tägig oder wöchentlicher ist auf schriftlichen Antrag möglich.

(6) Papier- und Pappeabfälle aus privaten Haushaltungen i. S. von Abs. 1 können auch an den Wertstoffhöfen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung angeliefert werden.

§ 13**Schadstoffe**

(1) Schadstoffe aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die in Kap. 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, (siehe Anlage 2 zu dieser Satzung) und deren Gefährlichkeit derjenigen gefährlichen Abfälle i. S. von § 48 KrWG entspricht, sind getrennt von anderen Abfällen dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen zu überlassen.

(2) Schadstoffe werden im Bringsystem durch Anlieferung durch den jeweiligen Abfallbesitzer auf den Wertstoffhöfen des Landkreises gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung erfasst. Die Annahmezeiten werden im Abfallkalender und auf der Internetseite des jeweiligen Entsorgungsunternehmens bzw. in der Abfall-App bekannt gemacht.

(3) Je Anlieferung und Woche können maximal die in Anlage 2 zu dieser Satzung genannten Mengen angeliefert werden.

(4) Kfz-Batterien und Altöl sind nach Maßgabe des Batteriegesetzes (BattG) bzw. der Altölverordnung (AltölV) vorrangig dem Handel bzw. den Werkstätten zu übergeben. Für Motoren- und Getriebeöl wird auf die Rücknahmepflicht von Verkaufs- und Werkstätten, die an Endverbraucher verkaufen i. S. von § 8 AltölV hingewiesen. Im Übrigen gilt Anlage 2 zu dieser Satzung.

§ 14**Metallschrott**

(1) Auf den Wertstoffhöfen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung und den ständigen Annahmestellen für Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen wird Metallschrott aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen erfasst.

(2) Der zur Anlieferung zugelassene Metallschrott umfasst

u. a. Buntmetalle, Eisen, Guss, Stahl, Kohleöfen ohne Ausmauerung, kleinere Karosserieteile, Felgen (ohne Reifen und Schläuche) und Gebinde (Fässer, völlig entleert).

(3) Metallschrott ist vor seiner Anlieferung von nichtmetallischen Bestandteilen (Plastik, Glas, Kunststoffe, Holz, Gummi, Schamottesteine, Polsterungen etc.) zu trennen.

(4) Die Bereitstellung von Metallschrott im Rahmen der Sperrmüllsammmlung ist nach Maßgabe des § 9 zulässig.

(5) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

**§ 15
Restabfälle**

(1) Soweit Abfälle nach den §§ 9 – 14 nicht getrennt erfasst bzw. bereitgestellt und entsorgt werden, sind sie, falls sie als gemischte Siedlungsabfälle der Überlassungspflicht unterfallen und nicht von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, als Restabfall i. S. von § 8 Abs. 3 (im Folgenden: Restabfälle) in den zugelassenen Restabfallbehältern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereitzustellen. Restabfälle sind grundsätzlich nur in dem auf dem jeweiligen Grundstück vorzuhaltenden Restabfallbehältern zu überlassen. Nur beim vorübergehenden zusätzlichen Restabfallanfall (siehe Abs. 2 letzter Satz) dürfen daneben noch Abfallsäcke bzw. nur im Falle des § 15 a Abs. 1 dürfen für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behälter eingesetzt werden.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind nur Restabfallbehälter gemäß DIN EN 840, welche mit einem elektronischen Transponder (Chip) ausgerüstet sind, mit einem Fassungsvermögen von 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter sowie 10-m³-Presscontainer zugelassen.

Für gelegentlich anfallende und das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigende Mengen, können die vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten 80 Liter- bzw. 120 Liter-Restabfallsäcke benutzt werden.

(3) Die in Abs. 2 aufgeführten Restabfallbehälter einschließlich der elektronischen Transponder befinden sich im Eigentum des vom Landkreis beauftragten Dritten und werden von diesem dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Nutzung bereitgestellt. Durch den beauftragten Dritten erfolgt der Behälterservice, welcher die Erstgestaltung, Einziehung und die erforderlichen Reparaturen und Wartungen der Restabfallbehälter umfasst.

Weiterhin führt der beauftragte Dritte auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen den Restabfallbehältertausch sowie den Restabfallbehältertransport durch. Die Registrierung der vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter erfolgt grundstückbezogen. Eine Nutzung der Restabfallbehälter bzw. eine Bereitstellung der Restabfallbehälter zur Leerung auf/an anderen als den registrierten Grundstücken ist daher unzulässig, es sei denn, die gemeinsame Behälternutzung wurde zugelassen.

Veränderungen an den Restabfallbehältern durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen, wie z. B. das Anbringen von Bohrungen oder die farbliche Kennzeichnung der Restabfallbehälter, sind unzulässig. Auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden Restabfallbehälter durch den beauftragten Dritten mit einer Verschlussvorrichtung ausgerüstet. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.

(4) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Restabfallbehälter allen Nutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfü-

gung gestellten Restabfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln.

(5) Die 80-Liter-, 120-Liter-, 240-Liter- und 1.100-Liter-Restabfallbehälter und die Anzahl der erfolgten Entleerungen werden mittels eines elektronischen Behälteridentifikationssystems erfasst. Die Restabfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme dafür bestimmter Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können. Einschlämmen, Einstampfen bzw. übermäßiges Verdichten des Inhaltes ist nicht zulässig, ebenso das Einbringen heißer bzw. glühender Abfälle (z. B. Asche). Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass ein Festfrieren der Abfälle am Behälterrand bzw. -boden ausgeschlossen ist.

Der Entleerungsvorgang beinhaltet das Einhängen der Behälter an die Kippvorrichtung, das Betätigen der automatischen Kippvorrichtung und das Abstellen des Behälters an der Fahrbahnkante. Befinden sich auch nach zweimaliger Betätigung der Kippvorrichtung des Abfallsammelfahrzeuges weiterhin Abfälle im Behälter, insbesondere deshalb, weil sie am Behälterrand bzw. -boden anhaften, eingestampft, eingeschlämmt, verdichtet bzw. angefroren sind oder aufgrund ihrer Sperrigkeit den Kippvorgang erschweren, besteht seitens des Anschluss- und Benutzungspflichtigen kein Anspruch auf vollständige Leerung des Behälters.

(6) Restabfallbehälter dürfen nicht mit massiven bzw. schweren Gegenständen (z. B. Maschinenteile, Betonstücke, Steine, Sperrmüll), die zu Beschädigungen der Abfallsammelfahrzeuge führen können, befüllt werden.

Aus abfallwirtschaftlichen und gebührenrechtlichen Gründen ist das Füllgewicht der Restabfallbehälter bzw. der Restabfallsäcke zu begrenzen. Folgende zulässige Füllgewichte pro Restabfallbehälter bzw. Restabfallsack dürfen nicht überschritten werden.

	Zulässiges Füllgewicht	Zulässiges Gesamtgewicht (Füllgewicht + Behältereingewicht)
80-Liter-Restabfallsack	18 kg	18 kg
120-Liter-Restabfallsack	25 kg	25 kg
80-Liter-Restabfallbehälter	28 kg	35 kg
120-Liter-Restabfallbehälter	36 kg	47 kg
240-Liter-Restabfallbehälter	72 kg	86 kg
1.100-Liter-Restabfallbehälter	275 kg	340 kg (Kunststoffbehälter) 402 kg (Metallbehälter)
10-m ³ -Presscontainer	4.000 kg	7.500 kg

Ist das zulässige Füllgewicht bei Restabfallbehältern, Restabfallsäcken oder Presscontainern überschritten, erfolgt keine Entleerung/Abholung. Überfüllte Restabfallbehälter oder Restabfallsäcke werden durch den beauftragten Dritten mit einem Aufkleber versehen.

(7) Anzahl und Fassungsvermögen der Restabfallbehälter haben der Menge der auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfälle unter Beachtung des jeweiligen Entleerungsrythmus und hygienischen Erfordernissen zu entsprechen. Grundsätzlich hat jeder Anschlusspflichtige i. S. von § 5 Abs. 1 dieser Satzung pro auf dem Grundstück gemeldeter Person ein bereitgestelltes Restabfallbehältervo-

lumen von 15 Litern pro Person und Woche bei 14-tägigem Abholrhythmus, mindestens aber einen gestellten 80-Liter-Restabfallbehälter zu nutzen.

(8) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen i. S. von § 5 Abs. 6 dieser Satzung haben mindestens einen 80-Liter-Restabfallbehälter auf dem Grundstück, auf dem sie ihre Tätigkeit ausüben, zu nutzen. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Vorhaltung eines jeweils für den Abfallanfall ausreichenden Volumens (mind. 80 Liter gem. Satz 1) ermöglicht wird. Erzeugern und Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen kann auf Antrag ein Presscontainer gestellt werden, sofern es aufgrund der Menge der auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfälle erforderlich ist.

Im Regelfall wird in Abhängigkeit von der Mitarbeiteranzahl bzw. Bettenzahl das in Anlage 3 aufgeführte Volumen als ausreichend betrachtet. Unter Vorlage der vom Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zu führenden Dokumentation gemäß § 3 Abs. 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist nachzuweisen, inwieweit dieses Regelvolumen unter- bzw. überschritten wird. Liegt diese Dokumentation nicht vor bzw. werden die gemäß § 3 Absatz 1 GewAbfV geforderten Getrennhaltungspflichten nicht erfüllt, wird vom Landkreis das in Anlage 3 aufgeführte Volumen zur ordnungsgemäßen Entsorgung der gewerblichen Siedlungsabfälle gestellt.

(9) Der Landkreis kann den Anschluss- und Benutzungspflichtigen Anzahl und Fassungsvermögen der Restabfallbehälter zuordnen, falls anderenfalls eine ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle nicht gewährleistet ist.

(10) Der Anschlusspflichtige ist verantwortlich für eine den vorstehenden Regelungen entsprechende Vorhaltung von Behältern auf seinem Grundstück. Demgemäß obliegt es grundsätzlich ihm, Anträge auf die Gestellung von Behältern, deren Austausch und die Anbringung von Verschlusseinrichtungen i. S. der vorstehenden Regelungen zu stellen, Aufträge für Zusatzleerungen zu erteilen sowie den Leerungsrhythmus bzw. dessen Änderung zu bestimmen und den Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung ggf. über den Wegfall der Anschlusspflicht oder den unregelmäßigen Anfall von Abfällen auf seinem Grundstück zu informieren.

Anträge auf Gestellung der Behälter und deren Austausch oder die Anbringung von Verschlusseinrichtungen stellt der Erzeuger und Besitzer gemeinsam mit dem Anschlusspflichtigen. Bei Abfällen aus privaten Haushaltungen können andere als der Anschlusspflichtige die in Satz 2 genannten Anträge nur wirksam stellen, wenn diese vom Anschlusspflichtigen bevollmächtigt worden sind.

Der Anschlusspflichtige sorgt auch für eine ordnungsgemäße Bereitstellung der Restabfallbehälter mit einer Größe von 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter am Entleerungstag und deren Zurückstellen (vgl. insbesondere § 16 dieser Satzung), er kann damit Dritte (insbesondere Erzeuger und Besitzer von auf dem Grundstück anfallenden Abfällen) beauftragen.

§ 15 a

Restabfallbehältergemeinschaften bei privaten Haushaltungen sowie bei gemischt genutzten Grundstücken

(1) Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Landkreis können Anschlusspflichtige benachbarter Grundstücke für die gemeinsame Überlassung von Restabfällen aus privaten Haushaltungen Restabfallbehälter widerruflich gemeinschaftlich nutzen. Die jeweiligen Anschlusspflichtigen haben im Antrag

einen Verantwortlichen, der auch Empfänger des Gebührenbescheides sein soll, zu benennen und zu versichern, dass sie gesamtschuldnerisch für Entleerungsgebühren haften.

(2) Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Landkreis durch den Anschlusspflichtigen i. S. von § 5 Abs. 1 für ein Grundstück, welches von einer privaten Haushaltung i. S. von § 5 Abs. 5 dieser Satzung und einem Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen i. S. von § 5 Abs. 6 dieser Satzung gleichzeitig genutzt wird (gemischt genutzte Grundstücke), können Restabfallbehälter gemeinschaftlich genutzt werden. Restabfallbehältergemeinschaften i. S. von Satz 1 sind nur zulässig, falls die Anschlusspflichtigen für die auf dem Grundstück anfallenden Haushaltsabfälle das Grundstück selbst bewohnen und gleichzeitig Erzeuger und Besitzer der dort anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle sind.

(3) Würde durch die Bildung oder Aufrechterhaltung einer Restabfallbehältergemeinschaft i. S. von Abs. 1 oder 2 ein Missverhältnis zwischen bereitstehendem Restabfallbehältervolumen und Anzahl der angeschlossenen Mitglieder bzw. der Menge der anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle entstehen bzw. ist ein solches bei einer bestehenden Restabfallbehältergemeinschaft entstanden, kann der Landkreis die Bildung der Restabfallbehältergemeinschaft verweigern, eine Veränderung verlangen, diese selbst vornehmen bzw. eine bestehende Restabfallbehältergemeinschaft auflösen.

§ 16

Bereitstellung der Restabfallbehälter

(1) Restabfall wird im Holsystem entsorgt. Restabfallbehälter und zugelassene Restabfallsäcke sind am Entleerungs-/Abholtag bis 06.00 Uhr vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder von dessen Beauftragtem an der Begrenzung zur Fahrbahnkante zur Entleerung/Abholung bereitzustellen. Die vorgenannten Restabfallbehälter bzw. zugelassenen Restabfallsäcke sind am Entleerungs-/Abholtag so bereitzustellen, dass die Entleerungsabsicht eindeutig erkennbar ist und sie durch die Abfallsammelfahrzeuge ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgeholt werden können. Nach erfolgter Entleerung der Restabfallbehälter sind diese durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am Entleerungstag zum Standplatz auf das Grundstück zurückzubringen.

(2) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern können auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen vom beauftragten Dritten am Entleerungstag vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt, entleert und anschließend auf den Standplatz zurückgebracht werden. Für Presscontainer gilt dies ohne Antragsstellung. Der Entleerungswille ist geeignet bekanntzugeben (z.B. durch Aufschließen der Behälter, Vorstellen oder durch Versehen mit einem Hinweisschild). Die Bereitstellung vom Landkreis zugelassener und gekennzeichnete Restabfallsäcke erfolgt gemeinsam mit den Restabfallbehältern. Abfälle dürfen nicht neben den Restabfallbehältern abgelagert werden.

(3) Die Bereitstellung der Restabfallbehälter hat mit geschlossenem Deckel an der Begrenzung der Fahrbahnkante zu erfolgen, ohne dass der Verkehr über das notwendige Maß hinaus behindert oder gefährdet wird. Im Zweifel bestimmt der Landkreis den Bereitstellungsart. Soweit es technisch erforderlich ist, sind die Restabfallbehälter am Bereitstellungsart entsprechend den Vorgaben des Landkreises aufzustellen. In den Entsorgungsteilgebieten, in denen die Leerung der Restabfallbehälter oder sonstiger Abfallbehälter (Papier-/Pappebehälter) durch Abfallsammelfahrzeuge mit Seitenladertechnik erfolgt, sind die Behälter am Leerungstag vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen mit der Deckelöffnung zum Straßenrand be-

reitzustellen. Die Bereitstellung hat weiterhin dergestalt zu erfolgen, dass die Entleerung nicht durch Hindernisse (Masten, Bäume, Zäune, abgelagerte Gelbe Säcke etc.) ausgeschlossen wird. Die Entsorgungsgebiete, in denen Sammelfahrzeuge mit Seitenladertechnik zum Einsatz kommen, werden durch den Landkreis gemäß § 25 bekannt gemacht.

(4) Ist die Befahrbarkeit einer öffentlichen Verkehrsanlage mit den Abfallsammelfahrzeugen aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich (Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – DGUV 214-033), sind die jeweiligen Restabfallbehälter bzw. Restabfallsäcke an einer mit den Abfallsammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Entleerung/ Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungs-ort. Sackgassen werden nur befahren, wenn sie über ausreichende Wendeanlagen (Wendehammer, -kreis, -schleife) mit einem Durchmesser von mindestens 24,00 m verfügen und diese durch haltende oder parkende Fahrzeuge in ihrer Befahrbarkeit nicht eingeschränkt werden.

(5) Insofern die Restabfallbehälter nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt entleert bzw. die Restabfallsäcke nicht abgeholt wurden, ist der Anschluss- und Benutzungspflichtige verpflichtet, die Restabfallbehälter/Restabfallsäcke von der öffentlichen Verkehrsfläche an den Standort auf dem Grundstück zurückzubringen.

(6) Der Landkreis behält sich vor, je nach dem Einzelfall widerrechtliche Nebenablagerungen an den Bereitstellungsplätzen oder den Abholplätzen für 1.100-Liter-Behälter oder Abfallmengen, die über den oberen Behälterrund herausragen, als Restabfälle gebührenpflichtig einzusammeln bzw. einsammeln zu lassen. Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Behälter nach der Leerung schnellstmöglich wieder vom Bereitstellungsplatz auf das Grundstück zurückgestellt werden.

(7) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen können bei zeitweilig erhöhtem Abfallanfall gegen Gebühr speziell gekennzeichnete 80-Liter- oder 120-Liter-Restabfallsäcke erwerben. Gefüllte Restabfallsäcke sind zur Abfuhr verschlossen neben den Abfallbehältern auf den Aufstellplätzen bereitzustellen.

§ 17

Standplatz und Transportwege für Restabfallbehälter

(1) Standplätze und Transportwege für Restabfallbehälter sind so anzulegen, dass eine Entsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Standplätze für Restabfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück herzustellen und zu unterhalten. Die gemeinschaftliche Nutzung von Standplätzen für mehrere Grundstücke ist möglich.

(2) Werden Restabfallbehälter vom beauftragten Dritten vom Standplatz abgeholt, entleert und danach zu ihrem Standplatz zurückgebracht, gilt hierfür:

1. Der Standplatz ist in kürzester Entfernung zur Fahrbahnkante oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges einzurichten; maximal ist eine Entfernung von 15,00 m zulässig. Längere Transportwege müssen vom Landkreis genehmigt werden.
2. Die Transportwege müssen frei von Stufen, Absätzen, Unebenheiten und Treppen sein. Restabfallbehälter ab 1.100 Liter Fassungsvermögen werden nicht über Rampen transportiert. Sind die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht erfüllt, sind die Restabfallbehälter durch den

Anschluss- und Benutzungspflichtigen selbst am Entleerungstag an der Begrenzung zur Fahrbahnkante bereitzustellen und nach der Entleerung an den Standplatz auf dem Grundstück zurückzubringen.

3. Die Standplätze und Transportwege müssen ausreichend befestigt und beleuchtet sein.
4. Die Standplätze und Transportwege sind durch den Anschlusspflichtigen oder einen von ihm Beauftragten sauber sowie schnee- und eisfrei zu halten, bei Glätte ist abzustumpfen. In den jeweiligen Ortschaften enthaltene Regelungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Soweit Grundstücke nicht an öffentlichen Verkehrsanlagen liegen, wird der Bereitstellungs-ort für Restabfallbehälter vom Landkreis benannt und dem Betroffenen mitgeteilt. Der Bereitstellungs-ort ist durch den Landkreis in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune und gegebenenfalls dem beauftragten Dritten festzulegen.

§ 18

Leerungshäufigkeit und -termine der Restabfallbehälter

(1) Die Entleerung bzw. Abholung erfolgt entsprechend den folgenden Maßgaben:

1. Restabfallbehälter, mit Ausnahme der 1.100-Liter-Restabfallbehälter und der Presscontainer sowie die vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten Restabfallsäcke, werden in der Regel 14-tägig, mindestens jedoch zweimal im Monat entleert.

Sind durch den Inhalt der Restabfallbehälter hygienisch nicht zu vertretende Umstände zu besorgen (z. B. Geruchsbelästigungen) kann der Landkreis die unverzügliche Leerung der Restabfallbehälter unabhängig vom erreichten Füllgrad anordnen.

2. Die Leerung der 1.100-Liter-Restabfallbehälter erfolgt auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen wahlweise zweimal wöchentlich, wöchentlich, 14-tägig, monatlich oder aller zwei Monate. Der Antrag ist an den vom Landkreis beauftragten Dritten zu richten.

Der Entleerungsrhythmus kann für den nächsten Monat durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen geändert werden. Änderungen sind bis zum 10. Kalendertag des Vormonats bei dem vom Landkreis beauftragten Dritten schriftlich zu beantragen; dies gilt auch für die Neu- bzw. Abbestellung von 1.100 Liter-Restabfallbehältern. Presscontainer werden nur auf vorherige Anforderung geleert.

3. Bei außerplanmäßig anfallenden Mengen von Restabfall aus privaten Haushaltungen bzw. hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen oder wenn sonst eine Eingliederung in den Tourenplan nach festen Rhythmen nicht möglich ist, kann eine Abrufentleerung mittels 1.100-Liter-Restabfallbehälter nach schriftlichem Auftrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen gegenüber dem vom Landkreis beauftragten Dritten durchgeführt werden.
4. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung aus besonderen Gründen verlegt werden, ist dies durch den Landkreis öffentlich bekannt zu geben.
5. Fallen Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken an, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, so ist dies dem Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich und unter Angabe der Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle anzuzeigen.

(2) Können Restabfallbehälter/Restabfallsäcke aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgeholt werden, erfolgt die Entleerung oder Abholung am nächsten regelmäßigen Entleerungs- bzw. Abholtag.

(3) Die Tourenpläne für die Entleerungshäufigkeit und Termine der Restabfallbehälter werden gemäß § 25 dieser Satzung bekannt gemacht.

- Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen

§ 19

Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

(1) Erzeugern oder Besitzern von Abfällen ist es nicht gestattet, Abfälle neben Abfallbehältern sowie auf öffentlichen Straßen i. S. des § 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz –SächsStrG) sowie sonstigen Flächen bereitzustellen, insofern diese Satzung für bestimmte Abfallarten (z. B. Sperrmüll) keine gesonderte Regelung trifft.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, wenn sie auf das Fahrzeug aufgeladen werden bzw. auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert wurden. Unbefugten ist es nicht gestattet, zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

(3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 20

An-, Um- und Abmeldepflichten

(1) Durch den Anschlusspflichtigen ist der erstmalige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abfallentsorgung bzw. der erstmalige Anfall von an den Landkreis zu überlassenden Abfällen vier Wochen vor Beginn der Nutzung des Grundstückes dem Landkreis Nordsachsen (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg) oder dem vom Landkreis beauftragten Dritten (Abfallgebührenstelle des Landratsamtes Nordsachsen bei der Kreiswerke Delitzsch GmbH, Benndorfer Landstraße 1, 04509 Delitzsch oder bei der Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH, Gewerbering 51, 04860 Torgau) schriftlich mitzuteilen. Bei Wohngrundstücken oder teilweise zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken sowie Grundstücken i. S. von § 5 Abs. 3 dieser Satzung sind durch ihn Angaben über die Anzahl der Wohnungen und deren Bewohner schriftlich einzureichen. Fallen auf Grundstücken gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. von § 5 Abs. 6 dieser Satzung erstmalig an, hat der Anschlusspflichtige dem beauftragten Dritten Vor- und Familienname sowie postalische Anschrift bzw. Unternehmens- oder Einrichtungsbezeichnung und –anschrift des Erzeugers und Besitzers von gewerblichen Siedlungsabfällen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Erhält der Anschlusspflichtige Kenntnis vom erstmaligen Anschluss von Haushaltungen an die Abfallentsorgung des Landkreises oder von der Änderung der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, hat der Anschlusspflichtige dem Landkreis oder dem beauftragten Dritten des Landkreises die Anzahl der auf dem Grundstück neu gemeldeten Personen oder die Änderung der Personenzahl unverzüglich mitzuteilen. Beendet der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen seine Tätigkeit oder führt er diese nicht mehr im Gebiet des Landkreises Nordsachsen aus,

hat er dies ebenfalls unverzüglich dem beauftragten Dritten schriftlich mitzuteilen.

Ändert sich die postalische Anschrift, an die bisher die Gebührenbescheide bekanntgemacht wurden, hat dies unter Angabe der neuen postalischen Anschrift der Anschlusspflichtige oder der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen als Gebührenschuldner gegenüber dem Landkreis oder dem vom Landkreis beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 21

Auskunfts- und Nachweispflichten, Duldungspflichten und Betretungsrechte

(1) Der Anschlusspflichtige i. S. von § 5 dieser Satzung hat dem Landkreis oder dessen Beauftragten Dritten alle für die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen. Im Hinblick auf die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen gilt dies ebenfalls für den Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle.

(2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, sind verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Den Beauftragten des Landkreises und den beauftragten Dritten ist zu diesem Zweck ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücken und Anlagen zu gewährleisten, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.

(3) Der Landkreis ist berechtigt, bei Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen und bei der sonstigen Bereitstellung Nachweise und Erklärungen des Abfallbesitzers, -erzeugers oder -anlieferers über den Ort des Abfallanfalls, die Abfallart, die Zusammensetzung der Abfälle und Angaben über den Abfallerzeuger oder -besitzer zu verlangen.

§ 22

Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung und insbesondere der Förderung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche – insbesondere zur Erprobung neuer Sammel- und Gebührensysteme – mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 23

Gebühren

Der Landkreis erhebt für das Vorhalten und Benutzen der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 24

Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen gemäß vorstehenden Vorschriften infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt oder aus anderen Gründen, die weder vom Landkreis noch von dem durch ihn beauftragten Dritten zu vertreten sind, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird

so bald wie möglich nachgeholt, ohne dass dem Anschlusspflichtigen hierfür gesonderte Gebühren entstehen.

§ 25

Bekanntmachungen, Öffentlichkeitsarbeit

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe der Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Nordsachsen in der jeweils gültigen Fassung. Sie können außerdem in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und in Publikationen der Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises (Abfallkalender, Abfall-App) bzw. auf der Website des vom Landkreis beauftragten Dritten (Kreiswerke Delitzsch GmbH, www.kwdz.de, Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH, www.asg-nordsachsen.de sowie der Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH, www.ato-online.de) veröffentlicht werden.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 1 des SächsKrWBodSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach dieser Satzung

1. entgegen § 4 Abs. 2 die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung nicht einhält und den Weisungen des Anlagenpersonals nicht nachkommt,

2. entgegen § 4 Abs. 5 auf Verlangen des Landkreises und des Anlagenpersonals keine, nicht vollständige oder falsche Angaben über die Herkunft, Beschaffenheit und Art so-wie über den Erzeuger und Besitzer der angelieferten Abfälle macht,

3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 als Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet liegenden Grundstückes oder als sonstiger Anschlusspflichtiger im Hinblick auf ein derartiges Grundstück gemäß Satz 3, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe dieser Satzung anfallen können, die dem Landkreis gemäß § 17 KrWG zu überlassen sind, sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder keine rechtzeitige Meldung i. S. von § 5 Abs. 1 (Anschlusszwang) vornimmt,

4. entgegen § 5 Abs. 1 vorletzter Satz als Anschlusspflichtiger dem Landkreis den erstmaligen Anschluss nicht rechtzeitig zwei Wochen vor dem möglichen Abfallanfall vom Grundstück i. S. von Satz 1 anzeigt,

5. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 als Anschluss- und Benutzungspflichtiger auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle, die der Überlassungspflicht nach Maßgabe von § 17 KrWG unterfallen, der Abfallentsorgung des Landkreises nicht überlässt,

6. entgegen § 5 a Abs. 1 letzter Satz als Anschluss- und Benutzungspflichtiger gegenüber dem Landkreis falsche Tatsachen vorträgt, um einen Wegfall der Anschluss- und/ oder Benutzungspflicht zu erwirken,

7. entgegen § 7 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle dem Landkreis zum Einsammeln und Befördern überlässt,

8. entgegen § 7 Abs. 3 i. V. m. Anlage 1 ausgeschlossene Abfälle dem Landkreis zur Entsorgung überlässt,

9. entgegen § 7 Abs. 3 Abfälle zur Entsorgung an den hierfür im Auftrag des Landkreises betriebenen Anlagen (§ 4 dieser Satzung) anliefert oder zu übergeben versucht, die von der Annahme zur Entsorgung ausgeschlossen sind,

10. entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung als Anschluss- oder Benutzungspflichtiger für die getrennt vom Landkreis entweder im Hol- oder Bringsystem erfassten, in § 8 Abs. 2 genannten Abfallarten die dort aufgeführten Entsorgungssysteme nicht nutzt,

11. entgegen § 9 Abs. 2 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, im Rahmen der Sperrmüllabfuhr zur Abfuhr bereitstellt,

12. entgegen § 9 Abs. 3 Sperrmüll nicht in unmittelbarer Nähe des von ihm bewohnten Grundstückes nach Maßgabe dieser Vorschrift oder außerhalb der dort festgelegten Zeiten bereitstellt,

13. entgegen § 11 Abs. 4 Baum und Heckenschnitt, Laub und Rasen außerhalb der öffentlich bekannt gemachten Zeiträume und Anlagen dem Landkreis überlässt,

14. entgegen § 11 Abs. 5 Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf den ständigen Annahmestellen bzw. zeitweiligen Sammelplätzen anliefert,

15. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 Restabfälle nicht in den hierfür zugelassenen Restabfallbehältern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen des § 15 bereitstellt,

16. entgegen § 15 Abs. 5 Restabfallbehälter überfüllt, den Inhalt übermäßig verdichtet oder heiße bzw. glühende Abfälle in die Restabfallbehälter verbringt,

17. entgegen § 15 Abs. 6 Restabfallbehälter so befüllt, dass sie die dort genannten zulässigen Füllgewichte für die jeweiligen Restabfallbehälter (einschließlich Restabfallsack) überschreiten,

18. entgegen § 16 Abs. 6 Satz 2 als Anschlusspflichtiger nicht dafür Sorge trägt, dass die Behälter nach der Leerung schnellstmöglich wieder vom Bereitstellungsplatz auf das Grundstück zurückgestellt werden,

19. entgegen § 17 Abs. 2 Nr. 4 als Anschlusspflichtiger oder von ihm Beauftragter Standplätze oder Transportwege nicht sauber sowie schnee- und eisfrei hält bzw. bei Glätte die Wege nicht abstumpft,

20. entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle neben Abfallbehältern sowie auf öffentlichen Straßen i. S. des § 2 SächsStrG sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen bereitstellt, obwohl es nach dieser Satzung nicht gesondert zugelassen ist,

21. entgegen § 19 Abs. 2 als Unbefugter bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mit-nimmt,

22. entgegen § 20 Abs. 1 und 2 seinen An-, Um- und Abmeldpflichten gegenüber dem beauftragten Dritten nicht nachkommt bzw. die entsprechenden Mitteilungen nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erteilt,

23. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 als Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet,

24. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Landkreises und den beauftragten Dritten keinen ungehinderten Zutritt zu allen Grundstücken und Anlagen zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen gewährleistet, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 22 Abs. 2 Sächs-KrWBodSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 27

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen für die Teilgebiete des ehemaligen Landkreises Delitzsch und des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallwirtschaftssatzung Delitzsch und Abfallwirtschaftssatzung Torgau-Oschatz – AWS DZ und AWS TO) vom 13. Oktober 2021 außer Kraft.

Torgau, den 05. April 2023


Emanuel
Landrat



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach dem Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen für den Landkreis Nordsachsen (Abfallwirtschaftssatzung Nordsachsen - AWS NOS) vom 05.04.2023

Anlage 1 (zu § 7 Abs. 3)

Ausschluss von der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Art und Menge oder Beschaffenheit

Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 04*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

01 04 99	Abfälle a. n. g.	02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	02 05 99	Abfälle a. n. g.
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	02 06 02	Abfälle von Konservierungstoffen
01 05 99	Abfälle a. n. g.	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	02 07 99	Abfälle a. n. g.
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
02 01 10	Metallabfälle	03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
02 01 99	Abfälle a. n. g.	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	03 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
02 02 99	Abfälle a. n. g.	03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
02 03 02	Abfälle von Konservierungstoffen	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
02 03 99	Abfälle a. n. g.	03 03 05	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
02 04 01	Rübenerde	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	03 03 09	Kalkschlammabfälle
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
02 04 99	Abfälle a. n. g.	03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
		03 03 99	Abfälle a. n. g.
		04	Abfall aus der Leder- Pelz- und Textilindustrie
		04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
		04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
		04 01 02	geäschertes Leimleder
		04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase

04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	06 01 02*	Salzsäure
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	06 01 03*	Flusssäure
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	06 01 06*	andere Säuren
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	06 01 99	Abfälle a. n. g.
04 01 99	Abfälle a. n. g.	06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	06 02 01*	Calciumhydroxid
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	06 02 03*	Ammoniumhydroxid
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	06 02 05*	andere Basen
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	06 02 99	Abfälle a. n. g.
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
04 02 99	Abfälle a. n. g.	06 03 99	Abfälle a. n. g.
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
05 01 04*	saure Alkylschlämme	06 04 99	Abfälle a. n. g.
05 01 05*	verschüttetes Öl	06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 07*	Säureteere	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
05 01 08*	andere Teere	06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	06 06 99	Abfälle a. n. g.
05 01 12*	säurehaltige Öle	06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
05 01 17	Bitumen	06 07 99	Abfälle a. n. g.
05 01 99	Abfälle a. n. g.	06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthaltende
05 06 01*	Säureteere	06 08 99	Abfälle a. n. g.
05 06 03*	andere Teere	06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
05 06 99	Abfälle a. n. g.	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	06 09 99	Abfälle a. n. g.
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
05 07 99	Abfälle a. n. g.	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Ti-

	tandioxidherstellung	07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
06 11 99	Abfälle a. n. g.	07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
06 13 03	Industrieruß	07 03 99	Abfälle a. n. g.
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß		
06 13 99	Abfälle a. n. g.		
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen		
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien		
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.	07 04 13*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 13	Kunststoffabfälle	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	07 05 13*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	07 05 14	festen Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 02 99	Abfälle a. n. g.	07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
		07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

	rialien	08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	08 03 19*	Dispersionsöl
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	08 03 99	Abfälle a. n. g.
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
07 07 99	Abfälle a. n. g.	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben		
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	08 04 17*	Harzöle
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	08 04 99	Abfälle a. n. g.
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 05 01*	Isocyanatabfälle
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
08 01 99	Abfälle a. n. g.	09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	09 01 04*	Fixierbäder
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
		09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
		09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
		09 01 99	Abfälle a. n. g.

10 Abfälle aus thermischen Prozessen			
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 01 09*	Schwefelsäure	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	10 03 23*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 03 24	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 01 99	Abfälle a. n. g.	10 04 03*	Calciumarsenat
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	10 04 04*	Filterstaub
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	10 04 06*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 02 07*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 10	Walzzunder	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	10 05 03*	Filterstaub
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 02 99	Abfälle a. n. g.	10 05 05*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 03 02	Anodenschrott	10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle		

10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 05 99	Abfälle a. n. g.	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 06 03*	Filterstaub	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 06 04	andere Teilchen und Staub	10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	10 10 03	Ofenschlacke
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 07 04	andere Teilchen und Staub	10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 07 99	Abfälle a. n. g.	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 08 04	Teilchen und Staub	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	10 11 03	Glasfaserabfall
10 08 09	andere Schlacken	10 11 05	Teilchen und Staub
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 08 14	Anodenschrott	10 11 13*	Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	10 11 14	Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 99	Abfälle a. n. g.	10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwas-
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl		
10 09 03	Ofenschlacke		
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen		
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		

	serbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	11 01 14	fe enthalten
10 11 99	Abfälle a. n. g.		Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	11 01 15*	Euate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
10 12 03	Teilchen und Staub		andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	11 01 98*	Abfälle a. n. g.
	verworfenen Formen	11 01 99	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
10 12 06	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	11 02	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
10 12 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	11 02 02*	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
10 12 09*	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	11 02 03	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
10 12 11*	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	11 02 06	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	11 02 07*	Abfälle a. n. g.
10 12 13	Abfälle a. n. g.	11 02 99	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
10 12 99	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	11 03	cyanidhaltige Abfälle
10 13	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	11 03 01*	andere Abfälle
10 13 01	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	11 03 02*	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
10 13 04	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	11 05	Hartzink
10 13 06	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	11 05 01	Zinkasche
10 13 07	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	11 05 02	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 13 09*	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	11 05 03*	gebrauchte Flussmittel
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	11 05 04*	Abfälle a. n. g.
10 13 11	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	11 05 99	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
10 13 12*	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
10 13 13	Betonabfälle und Betonschlämme	12 01	Eisenfeil- und -drehspäne
10 13 14	Abfälle a. n. g.	12 01 01	Eisenstaub und -teile
10 13 99	Abfälle aus Krematorien	12 01 02	NE-Metallfeil- und -drehspäne
10 14	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	12 01 03	NE-Metallstaub und -teilchen
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	12 01 04	Kunststoffspäne und -drehspäne
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	12 01 05	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
11 01 05*	saure Beizlösungen	12 01 06*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
11 01 06*	Säuren a. n. g.	12 01 07*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	12 01 08*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme	12 01 09*	synthetische Bearbeitungsöle Abfall-Abfallbezeichnungsschlüssel
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 10*	gebrauchte Wachse und Fette
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	12 01 12*	Schweißabfälle
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 13	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	12 01 14*	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 15	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
		12 01 16*	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
		12 01 17	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
		12 01 18*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
		12 01 19*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
		12 01 20*	

	che Stoffe enthalten	14 06 01 *	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	14 06 02 *	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
12 01 99	Abfälle a. n. g.	14 06 03 *	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampffentfettung (außer 11)	14 06 04 *	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
12 03 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten		
12 03 02 *	Abfälle aus der Dampffentfettung	14 06 05 *	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g)
13 01	Abfälle von Hydraulikölen		
13 01 01 *	Hydrauliköle, die PCB 11) enthalten	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
13 01 04 *	chlorierte Emulsionen		
13 01 05 *	nichtchlorierte Emulsionen	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
13 01 09 *	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
13 01 10 *	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	15 01 03	Verpackungen aus Holz
13 01 11 *	synthetische Hydrauliköle	15 01 04	Verpackungen aus Metall
13 01 12 *	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	15 01 05	Verbundverpackungen
13 01 13 *	andere Hydrauliköle	15 01 06	gemischte Verpackungen
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	15 01 07	Verpackungen aus Glas
		15 01 09	Verpackungen aus Textilien
13 02 04 *	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind - soweit sie nicht über das Schadstoffmobil entsorgt werden
13 02 05 *	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis		
13 02 06 *	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	15 01 11 *	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
13 02 07 *	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
13 02 08 *	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle		
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
13 03 01 *	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten		
13 03 06 *	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
13 03 07 *	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
13 03 08 *	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
13 03 09 *	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle		
13 03 10 *	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle		
13 04	Bilgenöle	16 01 03	Altreifen
13 04 01 *	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	16 01 04 *	Altfahrzeuge
13 04 02 *	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
13 04 03 *	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt		
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	16 01 07 *	Ölfilter
13 05 01 *	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	16 01 08 *	quecksilberhaltige Bestandteile
13 05 02 *	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	16 01 09 *	Bestandteile, die PCB enthalten
13 05 03 *	Schlämme aus Einlaufschächten	16 01 10 *	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
13 05 06 *	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	16 01 11 *	asbesthaltige Bremsbeläge
13 05 07 *	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
13 05 08 *	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	16 01 13 *	Bremsflüssigkeiten
		16 01 14 *	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen		
13 07 01 *	Heizöl und Diesel	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
13 07 02 *	Benzin		
13 07 03 *	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	16 01 16	Flüssiggasbehälter
13 08	Ölabfälle a. n. g.	16 01 17	Eisenmetalle
13 08 01 *	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	16 01 18	Nichteisenmetalle
13 08 02 *	andere Emulsionen	16 01 19	Kunststoffe
13 08 99 *	Abfälle a. n. g.	16 01 20	Glas
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	16 01 21 *	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	16 01 22	Bauteile a. n. g.

16 01 99	Abfälle a. n. g.		tin enthalten (außer 16 08 07)
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle 3) oder deren Verbindungen enthalten
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 02 13*	gefährliche Bestandteile 2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	16 09	Oxidierende Stoffe
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 03 07*	metallisches Quecksilber	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 04	Explosivabfälle	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 04 01*	Munition	16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 04 03*	andere Explosivabfälle	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	17 01 01	Beton
16 06	Batterien und Akkumulatoren	17 01 02	Ziegel
16 06 01*	Bleibatterien	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	17 01 07	Holz, Glas und Kunststoff
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	17 02 01	Holz
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	17 02 02	Glas
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	17 02 03	Kunststoff
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige
16 07 99	Abfälle a. n. g.		
16 08	Gebrauchte Katalysatoren		
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Pla-		

	Produkte	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		
17 04 02	Aluminium	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
17 04 03	Blei		
17 04 04	Zink	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
17 04 05	Eisen und Stahl	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
17 04 06	Zinn		
17 04 07	gemischte Metalle	18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besonderen Anforderungen gestellt werden
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält		
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe		
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	19 01 07*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
17 09	sonstige Bau- und Abbruchabfälle	19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
		19 01 99	Abfälle a. n. g.
		19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
		19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
		19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
		19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
		19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Be-

	handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen		von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	19 08 14	Abfälle a. n. g.
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	19 08 99	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 02 99	Abfälle a. n. g.	19 09	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 03	stabilisierte und verfestigte Abfälle 44)	19 09 01	Schlämme aus der Wasserklärung
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte 55) Abfälle	19 09 02	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	19 09 03	gebrauchte Aktivkohle
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	19 09 04	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	19 09 05	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber	19 09 06	Abfälle a. n. g.
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	19 09 99	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 04 01	verglaste Abfälle	19 10	Eisen- und Stahlabfälle
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	19 10 01	NE-Metall-Abfälle
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	19 10 02	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	19 10 04	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	19 10 05*	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	19 10 06	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 05 03	nichtspezifikationsgerechter Kompost	19 11	gebrauchte Filtertone
19 05 99	Abfälle a. n. g.	19 11 01*	Säureteere
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	19 11 02*	wässrige flüssige Abfälle
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	19 11 03*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	19 11 04*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 06 99	Abfälle a. n. g.	19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 07	Deponiesickerwasser	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	19 12 01	Papier und Pappe
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	19 12 02	Eisenmetalle
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	19 12 03	Nichteisenmetalle
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 08 02	Sandfangrückstände	19 12 05	Glas
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, dass unter 19 12 06 fällt
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	19 12 08	Textilien
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 02	Boden und Steine
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

**Anlage 2
(zu § 13 Abs. 3)**

Maximale Anlieferungsmengen von Schadstoffen je Anlieferer

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	maximale Anlieferungsmenge je Anlieferer und Woche
20 01 13*	Lösemittel	5,0 l
20 01 14*	Säuren	1,0 l
20 01 15*	Laugen	1,0 l
20 01 17*	Fotochemikalien	5,0 l
20 01 19*	Pestizide	10,0 kg
20 01 21*	andere quecksilberhaltigen Abfälle (keine Leuchtstoffröhren) ¹	1 kg
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen (Schmierfette, verölte Putzlappen etc., kein Altöl ²)	5 kg
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten ³	5,0 l
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	5,0 l
20 01 31*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	0,5 kg
20 01 33*	Batterie und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten ⁴	30 Stück
	Kfz-Batterien ⁴	2 Stück

Hinweise

- ¹ Leuchtstoffröhren können gemäß ElektroG auf allen Wertstoffhöfen abgegeben werden
- ² Altöl wird gemäß Altölverordnung von Händlern und Werkstätten, die Motor- und Getriebeöl verkaufen, zurückgenommen.
- ³ Dispersionsfarben (z.B. Wand- und Deckenfarben) enthalten keine gefährlichen Stoffe und werden daher im Rahmen der Schadstoffsammlung nicht angenommen. (Reste bitte eintrocknen lassen und über den Restabfall entsorgen, leere Behälter über den Gelben Sack/die Gelbe Tonne)
- ⁴ Die Entsorgung von Batterien regelt das Batteriegesetz (BattG). Batterien müssen von allen Händlern, die Batterien verkaufen, zurückgenommen werden. Für Kfz-Batterien gibt es ein Pfandsystem. Im Ausnahmefall erfolgt die Annahme bei der Schadstoffsammlung.

Nicht gesammelt werden infektiöse Abfälle, Feuerwerkskörper, Munition sowie Schadstoffe in defekten oder unverschlossenen Gefäßen.

**Anlage 3
(zu § 15 Abs. 8)**

	Unternehmen/Institution	Beschäftigte/Platz/Bett	Behältervolumen in Litern
a)	Krankenhäuser und Sanatorien, Kinder-, Jugend- und Altenheime sowie ähnliche Einrichtungen	bis 50 Betten	1.100
		je weitere 50 Betten	1.100
b)	Hotels, Pensionen, Jugendherbergen u. ä.	bis 20 Betten	240
		je weitere 20 Betten	240
c)	Schulen, Kindertagesstätten	bis 50 Schüler/Kinder	240
		je weitere 50 Schüler/Kinder	240
d)	Kasernen und sonst. militärische Einrichtungen, Einrichtungen des Strafvollzugs	bis 50 Betten	1.100
		je weitere 50 Betten	1.100
e)	Flüchtlingsunterkünfte	bis 50 Betten	1.100
		je weitere 50 Betten	1.100
f)	Verwaltungen, Büros, Geldinstitute, Krankenkassen, Versicherungen, freiberufliche Unternehmen u.ä.	bis 10 Beschäftigte	80
		je weitere 10 Beschäftigte	80
g)	Restaurants und Gaststätten, Imbisswagen und -stände	bis 3 Beschäftigte	80
		je weitere 3 Beschäftigte	80
h)	Einzel- und Großhandel	bis 5 Beschäftigte	80
		je weitere 5 Beschäftigte	80
i)	Arztpraxen		80

j)	Industrie- und Handwerksbetriebe, soweit nicht bereits aufgeführt	1 - 3 Beschäftigte	80
		4 - 50 Beschäftigte	240
		51 - 200 Beschäftigte	1.100
		je weitere 200 Beschäftigte	1.100
k)	Campingplätze		1.100

Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung vom 05.04.2023 (Abfallgebührensatzung Nordsachsen – AGS NOS)

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 05.04.2023 aufgrund von

- § 2 Abs. 1 und § 9 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22.02.2019 (SächsGVBl. S. 187),
- §§ 1-3, 6-16 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist,
- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) in der Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Landkreisordnung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134),
- der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen für den Landkreis Nordsachsen (Abfallwirtschaftsatzung Landkreis Nordsachsen – AWS NOS) vom 05.04.2023.

folgende Abfallgebührensatzung für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Landkreises Nordsachsen (nachfolgend: Landkreis) beschlossen.

§ 1

Gebührentatbestände

(1) Der Landkreis erhebt als Gegenleistung für das Benutzen und/oder Vorhalten der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Nordsachsen Abfallgebühren.

Die Erhebung der Abfallgebühren dient der Deckung der dafür anfallenden Kosten und Aufwendungen der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung des Landkreises. Der Landkreis betreibt die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen erhebt der Landkreis Gebühren, die sich aus einer

- einwohnerbezogenen Abfallgrundgebühr und
- Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter einschließlich Mindestentleerungsgebühren sowie
- die Gebühren für die Entsorgung von Restabfällen über vom Landkreis zugelassene und gekennzeichnete 80/120-Liter-Restabfallsäcke für zeitweilig zusätzliches Abfallaufkommen

zusammensetzen.

Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

(3) Für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (nachfolgend: gewerbliche Siedlungsabfälle) erhebt der Landkreis:

- behälterbezogene Abfallgrundgebühren und
- Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter einschließlich Mindestentleerungsgebühren sowie
- Gebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen über vom Landkreis zugelassene und gekennzeichnete 80/120-Liter-Restabfallsäcke für zeitweilig zusätzliches Abfallaufkommen.

Als Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen gelten solche, bei denen Abfälle im Sinne von § 2 Nr. 1 der Gewerbeabfallverordnung anfallen. Zu den gewerblichen Siedlungsabfällen zählen insbesondere Abfälle aus gewerblichen und öffentlichen Büros oder Praxen, Verwaltungsgebäuden, Schulen und Kindergärten, gewerblichen Beherbergungen (wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Feriensiedlungen und Campingplätzen), privaten und öffentlichen Einrichtungen (wie Krankenhäusern, Kliniken, Pflegeheime, Kasernen, Strafvollzugsanstalten) sowie Abfälle, die bei der Tätigkeit von Freiberuflern anfallen.

(4) Die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 wird für die Kosten und Aufwendungen für das Benutzen und/oder Vorhalten folgender abfallwirtschaftlicher Leistungen erhoben:

- a) Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen und Metallschrott aus privaten Haushaltungen im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen gem. § 4 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Nordsachsen (AWS NOS) sowie im Holsystem nach vorheriger Anmeldung gem. § 9 AWS NOS,
- b) Entsorgung und Transport von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt sowie Grünabfällen und kompostierfähigen Nahrungs- und Küchenabfällen (nachfolgend: kompostierfähige Bioabfälle) aus privaten Haushaltungen im Bringsystem gem. § 11 AWS NOS,
- c) Entsorgung von Papier und Pappe einschließlich Druckerezeugnissen und graphischen Papieren aus privaten Haushaltungen außerhalb dualer Systeme im Holsystem und Bringsystem gem. § 12 AWS NOS,
- d) Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe) im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 AWS NOS,
- e) Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushaltungen im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen gem. § 4 Abs. 1 AWS NOS sowie im Holsystem nach vorheriger Anmeldung gem. § 10 AWS NOS,
- f) Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung gegenüber privaten Haushaltungen,
- g) Lohn, Sach-, Gemein-, und Verwaltungskosten für alle Belange der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung auf Grundlage der Empfehlung der kommunalen Geschäftsstelle für Verwaltungsvereinfachung Köln (KGSt),
- h) Kosten der Behälterverwaltung über Identsystem und Kosten des Behälterdienstes,
- i) Kosten für die Abfallgebührenstellen der beauftragten Dritten sowie
- j) Umweltwacht, Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle.

(5) Die behälterbezogene Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 3 wird für die Kosten und Aufwendungen für das Benutzen und/oder Vorhalten folgender abfallwirtschaftlicher Leistungen erhoben:

- a) Entsorgung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen und Metallschrott aus anderen Herkunftsbereichen im Hol- und Bringsystem gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. §§ 9 u. 14 AWS NOS,
- b) Entsorgung von Papier und Pappe einschließlich Druckerezeugnissen und graphischen Papieren außerhalb Dualer Systeme aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 12 AWS NOS,
- c) Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe) aus anderen Herkunftsbereichen im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 AWS NOS,
- d) Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus anderen Herkunftsbereichen im Hol- und Bringsystem an den im Auftrag des Landkreises betriebenen Sammelstellen nach § 13 Abs. 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 10 AWS NOS,
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
- f) Lohn, Sach-, Gemein-, und Verwaltungskosten für alle Belange der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung auf Grundlage der Empfehlung der kommunalen Geschäftsstelle für Verwaltungsvereinfachung Köln (KGSt),
- g) Kosten der Behälterverwaltung über Identsystem und Kosten des Behälterdienstes,
- h) Kosten für die Gebührenstellen der beauftragten Dritten sowie
- i) Umweltwacht, Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle.

(6) Bei Selbstanlieferungen von Sperrmüll und Metallschrott, von kompostierfähigen Bioabfällen, Elektronik- und Elektroaltgeräten und Schadstoffen aus privaten Haushaltungen an den dafür vorgehaltenen Wertstoffhöfen wird kein gesondertes Entgelt erhoben.

(7) Bei Selbstanlieferungen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen an den dafür vorgehaltenen Wertstoffhöfen, mit Ausnahme der unter Abs. 5 Buchst. a – d genannten Abfälle, wird durch den jeweiligen Betreiber ein Entgelt erhoben.

(8) Für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen und Sperrmüll insbesondere aus dem Gebiet der Stadt Eilenburg, die an der im Auftrag des Landkreises betriebenen Abfallumladestation Spröda direkt angeliefert werden sowie für kompostierfähige Bioabfälle insbesondere aus dem Gebiet der Stadt Eilenburg, die an der im Auftrag des Landkreises betriebenen Kompostieranlage Lissa direkt angeliefert werden, erhebt der Landkreis Gebühren.

(9) Der Landkreis erhebt von der Stadt Eilenburg eine Benutzungsgebühr für den Betrieb der von ihm oder in seinem Auftrag im Stadtgebiet betriebenen Sammel- und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte.

§ 1 a

Ermächtigung als Verwaltungshelfer

Die von der Kreiswerke Delitzsch GmbH für das Entsorgungsgebiet des Altkreises Delitzsch und der Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH für das Entsorgungsgebiet des Altkreises Torgau-Oschatz eingerichteten Abfallgebührenstellen des Landkreises Nordsachsen werden als Verwaltungshelfer im Sinne von § 4 SächsKAG ermächtigt, im Namen des Landkreises in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren zur Erhebung der Abfallgebühren die

jeweils erforderlichen Abfallgebührenbescheide sowie die in Vorbereitung der Vollstreckung jeweils erforderlichen Verwaltungsakte zu erlassen.

§ 2

Gebührenmaßstab

(1) Die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 und 4 bestimmt sich nach der Anzahl der Einwohner, die beim zuständigen Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldet sind. Bei Einwohnern des Landkreises, die zusätzlich zu ihrem Hauptwohnsitz einen Nebenwohnsitz im Landkreis Nordsachsen angemeldet haben, erfolgt die Veranlagung zur Abfallgrundgebühr ausschließlich für den Hauptwohnsitz.

Die behälterbezogene Abfallgrundgebühr für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen i.S. von § 1 Abs. 3 und 5 bemisst sich nach der Anzahl und dem Volumen der vom Landkreis zugeordneten Restabfallbehälter.

(2) Die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter bei privaten Haushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen berechnen sich nach der Anzahl und dem Volumen der durch das elektronische Behälteridentifikationssystem registrierten Entleerungen bezüglich der auf den Gebührenschuldner registrierten Restabfallbehälter.

Die Mindestentleerungsgebühr wird in Höhe von einer Entleerungsgebühr je Kalenderhalbjahr der auf den Gebührenschuldner registrierten Restabfallbehältern erhoben.

(3) Für die Nutzung der vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten 80/120-Liter-Restabfallsäcke für die Entsorgung von Restabfällen aus privaten Haushaltungen oder gewerblichen Restabfällen wird eine gesonderte Benutzungsgebühr pro Sack erhoben.

(4) Die Gebühren gemäß § 1 Abs. 8 bestimmen sich nach der Art und Menge bzw. dem Gewicht der Abfälle.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Kostenbeteiligung der Stadt Eilenburg am Betrieb der Sammelstelle nach § 13 Abs. 1 ElektroG im Stadtgebiet i.S. von § 1 Abs. 9 wird als Pauschalbetrag pro Monat erhoben.

§ 3

Gebührensätze

(1) Die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 beträgt 38,88 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück und 19,44 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner.

(2) Die behälterbezogene Abfallgrundgebühr für die Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle gemäß § 1 Abs. 3 und 5 beträgt je Restabfallbehälter und Kalenderjahr:

Gebührensätze:

80-Liter-Restabfallbehälter	28,56 EUR
120-Liter-Restabfallbehälter	42,96 EUR
240-Liter-Restabfallbehälter	85,92 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter	394,20 EUR

(3) Die Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter bei privaten Haushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen gem. § 1 Abs. 2 und 3 beträgt je Entleerung:

Gebührensätze:

80-Liter-Restabfallbehälter	5,15 EUR
120-Liter-Restabfallbehälter	7,56 EUR
240-Liter-Restabfallbehälter	12,90 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter	49,64 EUR

Die Mindestentleerungsgebühr entspricht einer Entleerungsgebühr je Kalenderhalbjahr der/des auf den Gebührenschuldner registrierten Restabfallbehälter/-s.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung der vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten 80-Liter-Restabfallsäcke beträgt 5,50 EUR pro Sack und für 120-Liter-Restabfallsäcke 6,60 EUR pro Sack.

(5) Die Gebühr für die Direktanlieferung von gemischten Siedlungsabfällen, Sperrmüll und kompostierfähigen Bioabfällen insbesondere aus der Stadt Eilenburg an der im Auftrag des Landkreises betriebenen Abfallumladestation i.S. von § 1 Abs. 8 betragen für gemischte Siedlungsabfälle 121,51 EUR pro Tonne, für Sperrmüll 180,04 EUR pro Tonne und für kompostierfähige Bioabfälle 66,73 EUR pro Tonne.

(6) Die Benutzungsgebühr der Stadt Eilenburg für den Betrieb von Sammelstellen nach § 13 Abs. 1 ElektroG im Stadtgebiet i.S. von § 1 Abs. 9 beträgt 2.189,94 EUR pro Monat.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der einwohner- und behälterbezogenen Abfallgrundgebühr und der Entleerungsgebühr einschließlich Mindestentleerungsgebühr für Restabfallbehälter bei privaten Haushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen i.S. von § 1 Abs. 2 und 3 ist der anschlusspflichtige Grundstückseigentümer. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Teil- oder Wohnungseigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht oder ein sonstiges, dingliches Nutzungsrecht, ist der Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührensschuldner. Wird von den Mitgliedern einer Wohnungseigentümergeinschaft ein Verwalter benannt, wird der Gebührenbescheid an diesen gerichtet. Wird von den Mitgliedern einer Wohnungseigentümergeinschaft gegenüber dem gemäß § 1 a dieser Satzung ermächtigten Dritten kein Verwalter benannt, wird der Gebührenbescheid an ein Mitglied der Wohnungseigentümergeinschaft gerichtet.

(2) Der Gebührenbescheid kann abweichend von Abs. 1 auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers an den Mieter oder Pächter bzw. an den Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen gerichtet werden, wenn der Mieter oder Pächter bzw. Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen dem Antrag zustimmt. Bei nicht fristgerechter Entrichtung der Gebühren wird stattdessen wieder der Gebührensschuldner i.S. von Abs. 1 herangezogen.

(3) Gebührensschuldner für den vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten 80/120-Liter-Restabfallsack ist der Erwerber.

(4) Gebührensschuldner der Gebühr i.S. von § 1 Abs. 8 ist der Anlieferer bzw. derjenige, in dessen Auftrag die Anlieferung erfolgt.

(5) Schuldner der Benutzungsgebühr i.S. von § 1 Abs. 9 für den Betrieb von Annahmestellen durch oder im Auftrag des Landkreises im Gebiet der Stadt Eilenburg ist die Stadt Eilenburg.

(6) Wird ein Gebührentatbestand von mehreren Gebührenschauldern gemeinsam verwirklicht, haften diese als Gesamtschuldner (z.B. Wohnungseigentümergeinschaft, Restabfallbehältergemeinschaften nach § 15a AWS NOS).

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenschauld

(1) Die Gebührenschauld für die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr i.S. von § 1 Abs. 2 und 4 und die behälterbezogene Abfallgrundgebühr i.S. von § 1 Abs. 3 und 5 dieser Satzung entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, erstmals spätestens jedoch am 1. Kalendertag des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats.

(2) Die Gebührenschauld für die Entleerungsgebühren der Restabfallbehälter bei privaten Haushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen entsteht zum Zeitpunkt der Entleerung der Behälter, die mittels eines elektronischen Behälteridentifikationssystems registriert wird. Die Gebührenschauld für den vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten 80/120-Liter-Restabfallsack entsteht mit dem Erwerb. Die Gebührenschauld für die Mindestentleerungsgebühr für Restabfall entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.

(3) Die Gebühr für die Direktanlieferung von gemischten Siedlungsabfällen und Sperrmüll i.S. von § 1 Abs. 8 entsteht mit der Übergabe der Abfälle an den Landkreis bzw. den von ihm beauftragten Dritten an der Abfallumladestation Spröda.

(4) Die Benutzungsgebühr der Stadt Eilenburg für den Betrieb von Annahmestellen im Stadtgebiet i.S. von § 1 Abs. 9 entsteht monatlich mit Ablauf des Kalendermonats.

(5) Die Gebührenschauld für die einwohnerbezogene und für die behälterbezogene Abfallgrundgebühr sowie für die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter bei privaten Haushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen der Anschluss- und Benutzungspflicht nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung entfallen, insofern entweder der bisherige oder der neue Anschlusspflichtige dem vom Landkreis Nordsachsen gemäß § 1a ermächtigten Dritten die Beendigung der Anschlusspflicht des bisherigen Anschlusspflichtigen nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung schriftlich mitgeteilt haben. Bei fehlender Mitteilung besteht die Heranziehung des bisherigen Anschlusspflichtigen als Gebührenschauldner fort.

Hat der Landkreis oder der nach § 1a dieser Satzung ermächtigte Dritte aus anderen Gründen als durch Mitteilung nach Satz 1 Kenntnis vom Wechsel der Anschlusspflichtigen, haften bisheriger und neuer Anschlusspflichtiger für die Zeit bis zu einer schriftlichen Mitteilung durch einen der beiden als Gesamtschuldner.

(6) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen für die einwohner- oder die behälterbezogenen Abfallgrundgebühr ein, erhöht oder ermäßigt sich die Abfallgrundgebühr ab Beginn des Monats, der dem Monat, in dem die Änderung durch den Gebührenschauldner unter Beifügung eines behördlichen Nachweises (An-, Abmeldung Einwohnermeldeamt, Gewerbeabmeldung) dem nach § 1a ermächtigten Dritten gemeldet wurde, folgt.

§ 6

Erhebung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr sowie die behälterbezogene Abfallgrundgebühr werden jeweils durch Bescheid festgesetzt und sind in zwei gleich hohen Teilbeträgen zum 30.04. und zum 31.10. eines jeden Jahres fällig.

(2) Die Mindestentleerungsgebühr wird jeweils mit Ablauf eines Kalenderhalbjahres mit dem Bescheid für den jeweiligen Teilbetrag der einwohnerbezogenen Abfallgrundgebühr sowie der behälterbezogenen Abfallgrundgebühr festgesetzt

und ist für das erste Halbjahr zum 31.10. und für das zweite Halbjahr zum 30.04. des Folgejahres fällig.

(3) Die Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter wird jeweils nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres auf der Grundlage der dann vorliegenden Leerungszahlen im nächsten Halbjahr mit dem Bescheid für den jeweiligen Teilbetrag der einwohnerbezogenen Abfallgrundgebühr sowie der behälterbezogenen Abfallgrundgebühr festgesetzt und ist für das erste Halbjahr jeweils zum 31.10., für das zweite Halbjahr jeweils zum 30.04. des Folgejahres fällig.

Die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 Litern können auf schriftlichen Antrag monatlich mittels Gebührenbescheid erhoben werden, welcher zu Beginn des Folgemonats ergeht. Die darin festgesetzten Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(4) Die Gebühr für den vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten 80/120-Liter-Restabfallsack wird bei dessen Erwerb fällig.

(5) Die Gebühr für an der Abfallumladestation Spröda direkt angelieferten gemischten Siedlungsabfälle und Sperrmüll gem. § 1 Abs. 8 wird monatlich durch Bescheid für die im Vormonat angelieferten Mengen festgesetzt und spätestens zum 25. des Folgemonats fällig.

(6) Die Benutzungsgebühr der Stadt Eilenburg für den Betrieb von Annahmestellen im Stadtgebiet Eilenburg durch oder im Auftrag des Landkreises i.S. von § 1 Abs. 9 wird jeweils für den abgelaufenen Monat im Folgemonat festgesetzt und gemeinsam mit der Gebühr gem. Abs.5 zum 25. dieses Folgemonats fällig.

(7) Eine Leistung gilt auch dann als in Anspruch genommen und begründet unabhängig vom Füllgrad des Restabfallbehälters die Erhebung einer Gebühr, wenn ein Restabfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt und eine Entleerung durch das elektronische Behälteridentifikations-system registriert wurde.

(8) Der Gebührenschuldner kann bei den durch Gebührenbescheid erhobenen Gebühren zwischen den Zahlungsweisen SEPA-Lastschriftverfahren oder Überweisungsverfahren wählen. Für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist durch den Gebührenschuldner gegenüber dem Landkreis Nordsachsen oder dessen beauftragten Dritten eine schriftliche Einzugsermächtigung zu erteilen. Diese gilt auf unbestimmte Zeit und wird zur nächsten Fälligkeit wirksam, sofern sie mindestens eine Woche zuvor erteilt wurde.

§ 7

Restabfallbehältergemeinschaften

Bei Restabfallbehältergemeinschaften im Sinne von § 15 a der Abfallwirtschaftssatzung ist der im Antrag als verantwortlich Benannte der Gebührenschuldner der jeweiligen Abfallgebühren.

§ 8

Vertrieb und Rücknahme von Restabfallsäcken

Restabfallsäcke werden durch vom Landkreis Nordsachsen beauftragte Dritte vertrieben. Die Rücknahme ungültig gewordener Restabfallsäcke erfolgt gegen Barauszahlung bis sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeit bei den vom Landkreis Nordsachsen mit dem Vertrieb beauftragten Dritten.

§ 9

Gebühren bei Unterbrechung der Abfuhr

Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks, höhere Gewalt, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten,

behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung oder sonstigen nicht vom Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten verschuldeten Gründen eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.

§ 10

Melde- und Auskunftspflichten, Schätzungen

(1) Änderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergeben, sind vom bisherigen Gebührenschuldner, dem nach § 1a ermächtigten Dritten oder dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Gebührenschuldner nach § 4 sind verpflichtet, dem nach § 1a ermächtigten Dritten oder dem Landkreis unverzüglich Änderungen in der Veranlagung schriftlich unter Beifügung behördlicher Nachweise (z.B. Meldebescheinigung) anzuzeigen.

(3) Soweit der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, kann er diese schätzen. Der Landkreis berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sein können.

§ 11

Gebührenreduzierung und Gebührenerlass

Der Landkreis Nordsachsen kann auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Der Antrag auf Gebührenreduzierung oder Gebührenerlass soll vor Ablauf der Widerspruchsfrist gestellt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig zwecks Erlangung von Gebührenreduzierungen gemäß § 11 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Landkreis über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder entgegen § 10 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlich sind oder Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenschuldners ergibt, nicht anzeigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch vom 10.12.2014 (zuletzt geändert mit der Vierten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch am 20.04.2022) und die Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz vom 01.10.2014 (zuletzt geändert mit der Fünften Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz am 30.03.2022) außer Kraft.

§ 14**Übergangsregelungen**

(1) § 1 Abs. 5 Buchst. b tritt für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz erst ab 01.07.2023 in Kraft.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 2 gelten für den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.06.2023 folgende Gebührensätze für die behälterbezogene Abfallgrundgebühr für die Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle gemäß § 1 Abs. 3 und 5 je Restabfallbehälter und Kalenderjahr:

Gebührensätze:

80-Liter-Restabfallbehälter	5,40 EUR
120-Liter-Restabfallbehälter	3,12 EUR
240-Liter-Restabfallbehälter	3,72 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter	47,64 EUR

Torgau, den 05. April 2023



Emanuel
Landrat

**Hinweis:**

Nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Landkreis den Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Nordsachsen
zum Vollzug des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG)
Az.: 413/Schi/106.11-8.7.1.1/TO-0242/16
vom 12. April 2023**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

Die Veolia Klärschlammverwertung Deutschland GmbH, Nordstraße 15 in 04420 Markranstädt beantragte die Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von verunreinigtem Boden und einer Anlage zur biologischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Sitzenrodaer Str. 50 in 04889 Belgern-Schildau, Gemarkung Schildau, Flur 10, Flurstücke 52/4, 58/2, 58/3, 78/4, 78/11, 82/1, 82/3, 91/1, Gemarkung Sitzenroda, Flur 1, Flurstücke 115/1, 116/1, 116/2, 120/2.

Diese Anlage ist der Nummer 8.7.1.1 i.V.m. 8.6.1.1, 8.6.2.1, 8.7.2.1, 8.12.1.1 und 8.12.2 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) zugeordnet.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus § 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG. Die Behandlungsanlage ist der Nummer 8.3.1 und 8.4.1.1 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Für das Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 4 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung des Landratsamtes Nordsachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der von der Gesamtanlage verursachten Zusatzbelastung luftgetragener Schadstoffe sind nicht relevant. Die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Lärmmissionen führen nicht zu nachteiligen Veränderungen der Lärmmissionen. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Boden zu erwarten.

Für die Schutzgüter Natur und Landschaft sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erkennbar, welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Im Ergebnis der Vorprüfung war daher festzustellen, dass durch die Gesamtanlage im bestimmungsgemäßen Betrieb keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Nordsachsen nicht selbständig anfechtbar ist.

Torgau, den 12. April 2023

Landratsamt Nordsachsen

Dr. Rexroth
Dezernent

Dezernat Ordnung und Kommunales

Mitteilungen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn
Mohamad Alkurdi
OT Bucha
August-Bebel-Straße 11
04758 Cavertitz

ist für Herrn Mohamad Alkurdi ein Bescheid vom 03.04.2023, Kassenzeichen 112008951, im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassung
Zimmer 110
Südring 17
04860 Torgau

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten An-schrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 03.04.2023

Huth
Amtsleiter

Benachrichtigung über einer Öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren der

Frau
Birgit Fischer
geb. 22.03.1968
Dewitzer Str. 77D
04425 Taucha

ist für Frau Birgit Fischer ein Bescheid vom 11.04.2023, Kassenzeichen 112008999, L-X 4705 im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassungsbehörde
Südring 17
04860 Torgau

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o.g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Torgau, den 12.04.2023

Huth
Amtsleiter

S A T Z U N G

**über die Erstattung der notwendigen
Schülerbeförderungskosten des Landkreises
Nordsachsen
(Schülerbeförderungssatzung)**

Präambel

Auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung folgender Gesetze:

- Landkreisordnung des Freistaates Sachsen (SächsL-KrO) vom 9. März 2018 (Sächs-GVBl. S. 99) in der derzeit gültigen Fassung
- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) in der derzeit gültigen Fassung

hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 30. März 2011, Beschluss des Kreistages Nr. 266/11 KT, geändert durch den Kreistagsbeschluss Nr. 208/17 KT vom 29. März 2017, geändert durch den Kreistagsbeschluss Nr. 102/21 KT vom 30. Juni 2021, zuletzt geändert durch den Kreistagsbeschluss Nr. 201/23 KT vom 5. April 2023, die Satzung zur Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den gesamten Landkreis Nordsachsen. Aufgrund der o.g. Gesetze organisiert der Landkreis die erforderliche Schülerbeförderung mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln, privaten Fahrzeugen und Fahrzeugen der Sonderbeförderung und erstattet die daraus entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile der Eltern nach Maßgabe dieser Satzung.

Dies betrifft folgende Einrichtungen

- | | |
|--|-------------------------|
| - Grundschulen | gemäß § 5 SchulG |
| - Oberschulen | gemäß § 6 SchulG |
| - Gymnasien | gemäß § 7 SchulG |
| - Förderschulen | gemäß § 13 SchulG |
| - Berufsbildende Schulen im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildende Schule | |
| • Berufliches Gymnasium | gemäß § 12 SchulG |
| • Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) als einjährige Vollzeitschule an der Berufsschule | gemäß § 8 Abs. 3 SchulG |
| • Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) in Vollzeitunterricht an der Berufsschule | gemäß § 8 Abs. 3 SchulG |
| • Fachoberschule (zweijährige Dauer) | gemäß § 11 SchulG |

Eine Kostenerstattung erfolgt grundsätzlich nur, wenn die vorgenannten Einrichtungen im Rahmen der gesetzlich festgeschriebenen Schulpflicht besucht werden und soweit keine anderweitige Förderung, insbesondere nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz, Arbeitsförderungsgesetz oder anderen Ausbildungshilfen, wie Leistungen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung nach dem SGB II oder SGB III, erfolgt.

**A.
ERSTATTUNGSVORAUSSETZUNGEN**

**§ 1
Kostenübernahme**

- (1) Aufgabenträger für die Schülerbeförderung ist der Landkreis, er erstattet die notwendigen Beförderungskosten für den Besuch der im Geltungsbereich genannten Einrichtungen, sofern sie auf seinem Territorium liegen. Einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten haben nur Schüler soweit sie im Freistaat Sachsen ihren ständigen Wohnsitz haben.
- (2) Die notwendigen Beförderungskosten sind die Fahrtkosten, die in Folge nachgewiesener Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, privater Fahrzeuge oder Fahrzeugen der Sonderbeförderung je Schüler für die kürzeste, einfache öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule anfallen. Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt die im Einwohnermelderegister eingetragene Anmeldewohnung (Hauptwohnsitz) des Schülers.
In begründeten Einzelfällen kann auch der Nebenwohnsitz als Wohnort gewertet werden. Eine entsprechende Begründung bzw. der Nachweis der Notwendigkeit ist dem Antrag beizufügen.
- (3) Es werden nur die Kosten für den Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule des entsprechenden Schultyps erstattet. Dabei werden Wünsche hinsichtlich spezieller Fachrichtungen bzw. Profile nicht berücksichtigt. Bei Ausnahmen, die durch die Schulaufsichtsbehörde zugelassen sind, gilt § 25 Absatz 4 SchulG entsprechend.
- (4) Verkehre im inneren Schulbetrieb (Unterrichtswege) verbleiben in der ausschließlichen Verantwortung des jeweiligen Schulträgers.
- (5) Der Aufgabenträger organisiert den Schülerverkehr grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs - ÖPNV -, eine funktionelle und kosteneffiziente Schülerbeförderung setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen Aufgabenträger, Schulträger, Schulen und den bedienenden Verkehrsunternehmen voraus.
- (6) Bei Festlegung der Schulbezirke gem. § 25 SchulG durch die Schulträger hat die Zumutbarkeit der Schulwege sowie die kostengünstigste Beförderung für den Landkreis die Grundlage zu bilden. Bei Nichteinhaltung dieses Grundsatzes kann der Schulträger an den Mehrkosten beteiligt werden.
- (7) Einen Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Beförderungsangebot für den Schüler begründet diese Satzung nicht. Der Landkreis hält ein Beförderungsangebot zur jeweils nächstgelegenen Schule eines Schultyps vor.

**§ 2
Stundenplanmäßiger Unterricht**

- (1) Beförderungskosten werden nur dann erstattet, sofern sie durch Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht entstehen. Stundenplanmäßiger Unterricht ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen, Stundenplan stattfindet.
- (2) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfestern, Sportfesten, Schullandheimaufenthalten, Studien- und Theaterfahrten, Ferienhortbetreuung, Hort-

betreuung sowie Projekttagen und Praktika, ausdrücklich auch an fachpraktischem Unterricht in anderen Einrichtungen.

- (3) Unterrichtswegekosten (Beförderungskosten, die während des Unterrichts anfallen, z.B. Kosten zum obligatorischen Schwimm- oder Sportunterricht sowie Kosten, die bei der Kooperation zweier oder mehrerer Schulen oder durch die Unterrichtsgestaltung in räumlich getrennten Schulgebäuden entstehen) werden nicht erstattet.

§ 3

Notwendige Beförderungskosten / Mindestentfernungen

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten bei nachgewiesener Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder privater Fahrzeuge oder mit Fahrzeugen der Sonderbeförderung nach Maßgabe §§ 6, 8 und 13 dieser Satzung erstattet:
- für Schüler von Grundschulen sowie Klassenstufen 1 bis 4 der Schule zur Lernförderung und der Förderschule für Erziehungshilfe ab einer Mindestentfernung von 1,0 km,
 - für Schüler von Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen sowie für Schüler ab der Klasse 5 der Schule zur Lernförderung sowie der Förderschule für Erziehungshilfe ab einer Mindestentfernung von 3,0 km,
 - ohne Rücksicht auf eine Mindestentfernung für Schüler der Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ sowie für Schüler mit einer entsprechenden amtsärztlichen Bescheinigung.
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. (1) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes, in der sich die Wohnung des Schülers befindet und dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks.
- (3) Für Schüler nach Abs. (1) Buchstabe a), b), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule weniger als 2,0 km (Buchstabe a) bzw. 3,0 km (Buchstabe b) beträgt. Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen Bebauung befindet.
- (4) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. (1) Buchstabe a) werden auf jährlich neu zustellenden Antrag unabhängig von der Mindestentfernung auch dann erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft die zuständige Straßenverkehrsbehörde.
- (5) Die Mindestentfernung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 wird durch den Aufgabenträger mittels eines Geoinformationssystems geprüft.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

„entfallen.“

§ 5

Begleitpersonen

- (1) Personensorgeberechtigte können Kosten für die Begleitung ihrer Kinder auf dem Schulweg geltend machen, wenn die Begleitung wegen körperlicher oder geistiger Behinderung eines Schülers erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch amtsärztliches Zeugnis bzw. den Schwerbehindertenausweis mit dem entsprechenden Vermerk nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen nach Absatz (1) werden nach den für den zu begleitenden Schüler geltenden Grundsätzen erstattet (§§ 3, 6).
- (3) Bei der Beförderung von Schülern mit vom Aufgabenträger eingesetzten Fahrzeugen im Rahmen der Sonderbeförderung, die eine Förderschule besuchen, ist eine Begleitperson zusätzlich zum Fahrer dann einzusetzen, wenn deren Einsatz zur Hilfe der Schüler und Unterstützung des Fahrers erforderlich ist. Die Entscheidung darüber trifft der Aufgabenträger in Verbindung mit dem Schulträger. Der Einsatz ist Bestandteil des Vergabeverfahrens und der Vertragsgestaltung mit dem bedienenden Verkehrsunternehmen.

B.

EIGENANTEIL

§ 6

Eigenanteilspflicht der Eltern oder der Schüler

- (1) Zu den notwendigen Beförderungskosten ist pro Schuljahr je Beförderungsmonat von den Eltern oder Schülern ein Eigenanteil von 15,00 Euro zu entrichten.
- (2) Nehmen Schüler der Grundschulen, der Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ oder Schüler bis zur Klassenstufe 4 der Förderschulen zur Lernförderung und Förderschulen für Erziehungshilfe ein Schuljahresabonnement in Form einer SchülerRegionalKarte in Anspruch oder nehmen Schüler ungeachtet der besuchten Schulart ein Schuljahresabonnement in Form eines Berechtigungsausweises für die Sonderbeförderung in Anspruch und sind körperlich oder geistig nicht in der Lage öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, beträgt der Eigenanteil wegen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens statt dem in Abs. 1 genannten Betrag für zwölf Monate je 5,00 Euro pro Monat oder 60,00 Euro im Jahr.
- (2a) Für Schüler, die nicht unter Abs. 2 fallen und damit kein Jahresabonnement in Form der SchülerRegionalKarte oder eines Berechtigungsausweises für die Sonderbeförderung für den in Abs. 2 genannten Eigenanteil erwerben können, steht in allen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen das Bildungsticket als besonders kostengünstiges Tarifangebot zur Verfügung. Zum Kauf sind Schüler allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen ohne duale Ausbildung berechtigt. Im sächsischen Teil des Verkehrsverbundes der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH (MDV) berechtigt das Bildungsticket zur ganztägigen Nutzung aller ÖPNV-Verkehrsmittel. Der Erwerb des Bildungstickets erfolgt direkt und auf eigene Rechnung durch den Schüler bzw. seine gesetzlichen Vertreter durch Abschluss eines Abonnementsvertrages nach den für MDV gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Der Landkreis Nordsachsen erstattet keine Kosten für den Erwerb des Bildungstickets, da dieses bereits ein rabattiertes Tarifangebot ist; davon ausgenommen sind die in Abs. 5 geregelten Fälle.
- (3) Der Eigenanteil wird in einem Betrag vor Ausreichung der Fahrkarte bzw. des Berechtigungsausweises fällig.

- (4) Für Schüler, die lediglich einen Teil des Schuljahres die Schülerbeförderung nutzen möchten, kommen die Eigenanteile nach Absatz 1 zur Anwendung.
- (5) Entrichtet eine Familie bereits nachweisbar für zwei Kinder Eigenanteile nach dieser Satzung bzw. Entgelte für ein Bildungsticket, sind alle weiteren jüngeren Geschwister auf Antrag von der Zahlung des Eigenanteils befreit. Für den Fall, dass für die weiteren jüngeren Geschwister kein Eigenanteil entrichtet, sondern ebenfalls ein Bildungsticket erworben wurde, werden die hierfür entrichteten Kosten auf Antrag erstattet.
- (6) Soweit ein Eigenanteil erhoben wird, werden die Fahrweise bzw. Berechtigungsausweise erst nach dessen vollständigen Zahlungseingang bei den jeweiligen Beförderungsunternehmen bestellt. Dies gilt auch für Zahlungen der Eigenanteile über BuT-Leistungen, die vom Sozialamt/Jobcenter überwiesen werden.

§ 7

Nichterhebung von Eigenanteilen

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung von Eigenanteilen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse der Personensorgeberechtigten und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Landkreis auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Der Antragsteller hat grundsätzlich den Nachweis über die Bedürftigkeit zu erbringen. Hierzu sind die entsprechenden Bestätigungen der jeweils zuständigen Leistungsträger mit dem Antrag zur Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vorzulegen.
- (3) Schüler, die neben dem Schwerbehindertenausweis das Beiblatt des Versorgungsamtes mit Wertmarke zur unentgeltlichen Nutzung des ÖPNV mit hinreichender Geltungsdauer vorlegen, können auf Antrag von der Zahlung des Eigenanteils auch bei der Sonderbeförderung ausgenommen werden.
- (4) Der Erlass des Eigenanteils erfolgt grundsätzlich befristet, der Antragsteller hat die Mitwirkungspflicht beim Nachweis des Andauerns der Erlassgründe. Sollten die Gründe, die zum Erlass des Eigenanteils führten, entfallen, so ist dies umgehend anzuzeigen, der Eigenanteil wird dann anteilig erhoben.

C.

UMFANG DER KOSTENERSTATTUNG

§ 8

Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug im Sinne von § 12 nicht in Betracht, können ausnahmsweise Kosten für die Benutzung privater Fahrzeuge nach Maßgabe von § 13 auf Antrag erstattet werden.
- (2a) Die Beförderung mit Fahrzeugen der Sonderbeförderung wird nur erstattet, wenn weder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, noch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug im Sinne von § 12, noch die Benutzung privater Fahrzeuge in Betracht kommt. Der Landkreis Nordsachsen kann hierzu die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen.
- (3) Der Aufgabenträger kann auf Antrag Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 9

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel am Wohn- oder Schulort zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülern i. S. v. § 3 Abs. (1) diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bzw. zwischen Haltestelle und Schule mehr als 2,0 km beträgt.
- (2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen im Sinne von § 12 gilt Abs. (1) entsprechend.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. (4) entsprechend.

§ 10

Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen im Sinne von § 12 ist zumutbar, wenn die Zeit zwischen Ankunft am Schulort zur ersten Unterrichtsstunde in der Regel 45 Minuten und die Zeit zwischen Unterrichtsende und Abfahrt 60 Minuten nicht überschreitet. Bei Schülern berufsbildender Schulen ist eine längere Wartezeit zumutbar.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sind durch Schulträger und Verkehrsunternehmen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen, zur Vermeidung von Verkehrsspitzen soll eine Staffelung erfolgen.

§ 11

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.

§ 12

Einsatz von Schülerfahrzeugen durch den Schulträger

Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch der bereits vorhandenen Sonderbeförderung möglich, werden dem Schulträger die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn der Aufgabenträger den Einsatz genehmigt hat.

§ 13

Benutzung privater Fahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Fahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. (2) und Abs. (3) bis zur im § 14 festgelegten Höhe erstattet, wenn der Aufgabenträger dem Antrag entsprochen hat. Einzelheiten sind in einem Bescheid festzulegen.
- (2) Bei Beförderung des Schülers mit einem privaten Fahrzeug wird die Kostenerstattung nur für eine Hin- und Rückfahrt (Lastkilometer) pro Beförderungstag gewährt.
- (3) Je Kilometer notwendiger Fahrstrecke werden unabhängig von der Art des genutzten privaten Fahrzeuges 0,30 Euro erstattet.

§ 14

Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen abzüglich des Eigenanteils je Schüler und Schuljahr erstattet:
- 700,00 Euro für Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel und/oder private Fahrzeuge benutzen, jedoch nicht mehr als 70,00 Euro monatlich;
 - 3.000,00 Euro für Schüler, welche die Sonderbeförderung benutzen, jedoch nicht mehr als 300,00 Euro monatlich;

c) 3.000,00 Euro für Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel und/oder private Fahrzeuge und die Sonderbeförderung benutzen, jedoch nicht mehr als 300,00 Euro monatlich.

- (2) Davon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine nähergelegene Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.
- (3) Keine Erstattung gemäß den Abs. 1 und 2 erfolgt bei dem Erwerb des Bildungstickets, ausgenommen in den Fällen nach § 6 Abs. 5.

§ 15

Kostenerstattung

- (1) Schüler im Geltungsbereich dieser Satzung bzw. deren gesetzliche Vertreter, die eine Kostenerstattung beantragen, haben dazu grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres beim Aufgabenträger einen entsprechenden Antrag zu stellen. Eine Kostenerstattung ist grundsätzlich erst nach Antragstellung und nicht rückwirkend möglich.
- (2) Schüler, die am vereinfachten Abrechnungsverfahren teilnehmen, erhalten gegen Zahlung des erforderlichen Eigenanteils bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine SchülerRegionalKarte und bei Nutzung der Sonderbeförderung einen Berechtigungsausweis. Im Falle der SchülerRegionalKarte ist zu beachten, dass Anträge mit Eingang bis zum 25. eines Monats für den laufenden Monat gelten. Hingegen besitzen Anträge, welche nach dem 25. eines Monats eingehen, ausschließlich ab dem folgenden Monat Gültigkeit. Soweit die Voraussetzungen, die zur Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten geführt haben, entfallen, ist der Berechtigungsausweis oder die Jahresfahrkarte an das Landratsamt Nordsachsen zurückzugeben. Der bereits gezahlte Eigenanteil kann nur für volle Monate und frühestens ab dem Folgemonat rückerstattet werden.
- (3) Fahrkarten und Berechtigungsausweise sind pfleglich zu behandeln und vor Verlust zu schützen. Wird die Ausstellung einer Ersatzfahrkarte notwendig, ist dies der Nordsachsen Mobil GmbH unmittelbar anzuzeigen. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr ist in den Tarifbestimmungen der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH (MDV) geregelt. Die Kosten für das Ausstellen einer Ersatzkarte werden nicht erstattet.
- (4) Schüler, die nicht am vereinfachten Abrechnungsverfahren teilnehmen oder denen die Nutzung eines privaten Fahrzeuges genehmigt wird, erhalten die Kostenerstattung nach Einreichung ihrer Einzelabrechnung abzüglich des Eigenanteils. Die Vorlage der Originalfahrausweise bzw. die Auflistung der Beförderungstage hat in chronologischer Reihenfolge und mit dem Bestätigungsmerk der Schule versehen beim Aufgabenträger zu erfolgen.
- (5) Die Erstattung der Schülerbeförderungskosten erfolgt halbjährlich, jedoch spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet.

§ 16

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen nach § 12 ist grundsätzlich ein schriftlicher Vertrag zwischen Aufgabenträger und Beförderungsträger abzuschließen.

- (2) Zur Ermittlung des günstigsten Angebotes sind die Verkehrsleistungen auszuschreiben.

§ 17

Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Fahrzeuge

Schüler bzw. die Personensorgeberechtigten haben vor Beginn der Beförderung beim Aufgabenträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Fahrzeuges gemäß § 13 zu beantragen. Wird der Antrag später als zwei Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.

§ 18

Verhalten der Schüler während der Schülerbeförderung

- (1) Schüler, die die Schülerbeförderung in Anspruch nehmen, haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge im öffentlichen Personennah- und im Sonderbeförderungsverkehr so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und darüber hinaus im öffentlichen Personennahverkehr regelt die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen sowie die Rechte und Pflichten der Fahrgäste und der Beförderungsunternehmen.
- (3) Schüler, die durch ihr Fehlverhalten andere mitfahrende Schüler belästigen oder gefährden oder das Fahrzeug beschädigen, können, wenn pädagogische Maßnahmen wiederholt ohne Erfolg geblieben sind, befristet oder auf Dauer durch den Aufgabenträger von der Beförderung ausgeschlossen werden. Vor einer solchen Maßnahme sind die Eltern/Erziehungsberechtigten und die Schule zu hören. Ein Ausschluss von der Beförderung berührt nicht die Schulpflicht.

§ 19

Versicherungsrechtliche Ansprüche

Alle Leistungen aufgrund dieser Satzung schließen versicherungsrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Beförderung gegenüber dem Landkreis Nordsachsen aus.

§ 20

Ergänzende Richtlinien

Der Landrat kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 20a

Übergangsregelung

- (1) Die Regelungen dieser Satzung finden erst für Beförderungs- und Erstattungszeiträume ab Beginn des Schuljahres 2023/2024 und damit erst ab 1. August 2023 Anwendung.
- (2) Für den Zeitraum bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023 und damit bis einschließlich dem 31. Juli 2023 erfolgt die Organisation der erforderlichen Schülerbeförderung und die Erstattung der daraus entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile der Eltern, weiterhin nach Maßgabe der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 30. März 2011 in der durch Kreistagsbeschluss Nr. 102/21 KT zur dritten Änderung der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Nordsachsen vom 30. Juni 2021 geänderten Fassung.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Schülerbeförderungssatzung) tritt mit ihren Änderungen vom 30. Juni 2021 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung zur dritten Änderung der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Nordsachsen im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Nordsachsen vom 01. April 2017 außer Kraft.

Torgau, den 06. April 2023


Kai Emanuel
Landrat



Satzung zur Vierten Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Nordsachsen vom 30. März 2011, zuletzt geändert am 30. Juni 2021

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99) in Verbindung mit § 23 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 5. April 2023 folgende Satzung zur Vierten Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Nordsachsen vom 30. März 2011, zuletzt geändert am 30. Juni 2021, beschlossen:

Artikel I Änderungen

1. § 2 des Abschnitts „Geltungsbereich“ wird wie folgt geändert:

In § 2 des Abschnitts Geltungsbereich werden die Worte „Schulbussen oder auf privater Basis“ durch die Worte „privaten Fahrzeugen und Fahrzeugen der Sonderbeförderung“ ersetzt. § 2 des Abschnitts Geltungsbereich wird nach den Worten „abzüglich der Eigenanteile der Eltern“ um die Worte „nach Maßgabe dieser Satzung“ ergänzt.

2. § 1 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 S. 1 werden die Worte „oder des eigenen Fahrzeugs“ durch die Worte „,privater Fahrzeuge oder Fahrzeugen der Sonderbeförderung“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 werden die Worte „mit eigenem Fahrzeug“ durch die Worte „privaten Fahrzeugen oder mit Fahrzeugen der Sonderbeförderung“ ersetzt.

In § 3 Abs. 1 lit. a) werden die Worte „eins bis vier“ durch „1 bis 4“ sowie die Angabe „2,0 km“ durch die Angabe „1,0 km“ ersetzt.

§ 3 Abs. 1 lit. c) wird wie folgt neugefasst: „ohne Rücksicht auf eine Mindestentfernung für Schüler der Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ sowie für Schüler mit einer entsprechenden amtsärztlichen Bescheinigung.“

4. § 5 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 S. 1 werden die Worte „des Schülerspezialverkehrs“ durch die Worte „der Sonderbeförderung“ ersetzt und die Worte „Schule für geistig Behinderte oder eine andere“ gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 wird der Satzteil „für alle Schüler der Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen“ gestrichen.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst: „Nehmen Schüler der Grundschulen, der Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ oder Schüler bis zur Klassenstufe 4 der Förderschulen zur Lernförderung und Förderschulen für Erziehungshilfe ein Schuljahresabonnement in Form einer Schüler-Regionalkarte in Anspruch oder nehmen Schüler ungeachtet der besuchten Schulart ein Schuljahresabonnement in Form eines Berechtigungsausweises für die Sonderbeförderung in Anspruch und sind körperlich oder geistig nicht in der Lage öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, beträgt der Eigenanteil wegen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens statt dem in Abs. 1 genannten Betrag für zwölf Monate je 5,00 Euro pro Monat oder 60,00 Euro im Jahr.“

Nach § 6 Abs. 2 wird ein neuer Abs. 2a wie folgt eingefügt: „Für Schüler, die nicht unter Abs. 2 fallen und damit kein Jahresabonnement in Form der SchülerRegionalkarte oder eines Berechtigungsausweises für die Sonderbeförderung für den in Abs. 2 genannten Eigenanteil erwerben können, steht in allen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen das Bildungsticket als besonders kostengünstiges Tarifangebot zur Verfügung. Zum Kauf sind Schüler allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen ohne duale Ausbildung berechtigt. Im sächsischen Teil der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH (MDV) berechtigt das Bildungsticket zur ganztägigen Nutzung aller ÖPNV-Verkehrsmittel. Der Erwerb des Bildungstickets erfolgt direkt und auf eigene Rechnung durch den Schüler bzw. seine gesetzlichen Vertreter durch Abschluss eines Abonnementsvertrages nach den für MDV gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Der Landkreis Nordsachsen erstattet keine Kosten für den Erwerb des Bildungstickets, da dieses bereits ein rabattiertes Tarifangebot ist; davon ausgenommen sind die in Abs. 5 geregelten Fälle.“

§ 6 Abs. 5 wird wie folgt neugefasst: „Entrichtet eine Familie bereits nachweisbar für zwei Kinder Eigenanteile bzw. die Entgelte für ein Bildungsticket, sind alle weiteren jüngeren Geschwister auf Antrag von der Zahlung des Eigenanteils befreit. Für den Fall, dass für die weiteren jüngeren Geschwister kein Eigenanteil entrichtet, sondern ebenfalls ein Bildungsticket erworben wurde, werden die hierfür entrichteten Kosten auf Antrag erstattet.“

6. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 3 werden die Worte „Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr“ durch die Worte „der Sonderbeförderung“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Schülerfahrzeug“ die Worte „im Sinne von § 12“ eingefügt und das Wort „Kraftfahrzeuge“ durch das Wort „Fahrzeuge“ ersetzt

Nach § 8 Abs. 2 wird ein neuer Abs. 2a wie folgt eingefügt:
„Die Beförderung mit Fahrzeugen der Sonderbeförderung wird nur erstattet, wenn weder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, noch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug im Sinne von § 12, noch die Benutzung privater Fahrzeuge in Betracht kommt. Der Landkreis Nordsachsen kann hierzu die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen.“

8. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Schülerfahrzeugen“ die Worte „im Sinne von § 12“ eingefügt.

9. § 10 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 S. 1 werden hinter dem Wort „Schülerfahrzeugen“ die Worte „im Sinne von § 12“ eingefügt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift zu § 12 werden hinter dem Wort „Schülerfahrzeugen“ die Worte „durch den Schulträger“ eingefügt.

In § 12 werden die Worte „des bereits vorhandenen Schüler-spezialverkehrs“ durch die Worte „der bereits vorhandenen Sonderbeförderung“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift zu § 13 wird das Wort „Kraftfahrzeuge“ durch das Wort „Fahrzeuge“ ersetzt.

In § 13 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Kraftfahrzeuge“ durch das Wort „Fahrzeuge“ und die Worte „Abs. (3) und Abs. (4)“ durch die Worte „Abs. (2) und Abs. (3)“ ersetzt.

In § 13 Abs. 2 wird das Wort „Kraftfahrzeug“ durch das Wort „Fahrzeug“ ersetzt.

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst: „Je Kilometer notwendiger Fahrstrecke werden unabhängig von der Art des genutzten privaten Fahrzeuges 0,30 Euro erstattet.“

In § 13 wird Abs. 4 gestrichen.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst: „Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen abzüglich des Eigenanteils je Schüler und Schuljahr erstattet:

- a) 700,00 Euro für Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel und/oder private Fahrzeuge benutzen, jedoch nicht mehr als 70,00 Euro monatlich;
- b) 3.000,00 Euro für Schüler, welche die Sonderbeförderung benutzen, jedoch nicht mehr als 300,00 Euro monatlich;
- c) 3.000,00 Euro für Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel und/oder private Fahrzeuge und die Sonderbeförderung benutzen, jedoch nicht mehr als 300,00 Euro monatlich.“

In § 14 Abs. 3 wird nach dem Wort „Bildungstickets“ folgender Halbsatz eingefügt „...,ausgenommen in den Fällen nach § 6 Abs. 5“.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt neugefasst: „Schüler, die am vereinfachten Abrechnungsverfahren teilnehmen, erhalten gegen Zahlung des erforderlichen Eigenanteils bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine Jahreskarte (SchülerRegionalKarte) und bei Nutzung der Sonderbeförderung einen Berechtigungsausweis.“

In § 15 Abs. 2 S. 2 werden die Worte „UmweltCard Junior“ durch das Wort „SchülerRegionalKarte“ ersetzt.

§ 15 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst: „Fahrkarten und Berechtigungsausweise sind pfleglich zu behandeln und vor Verlust zu schützen. Wird die Ausstellung einer Ersatzfahrkarte notwendig, ist dies der Nordsachsen Mobil GmbH unmittelbar anzuzeigen. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr ist in den Tarifbestimmungen der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH (MDV) geregelt. Die Kosten für das Ausstellen einer Ersatzkarte werden nicht erstattet.“

In § 15 Abs. 4 wird das Wort „Kraftfahrzeuges“ durch das Wort „Fahrzeuges“ und das Wort „Elternanteils“ durch das Wort „Eigenanteils“ ersetzt.

14. Die Überschrift des § 17 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift zu § 17 wird das Wort „Kraftfahrzeuge“ durch das Wort „Fahrzeuge“ ersetzt.

15. § 17 S. 1 wird wie folgt geändert:

In § 17 S. 1 wird das Wort „Kraftfahrzeuges“ durch das Wort „Fahrzeuges“ ersetzt.

16. § 18 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Schülerspezialverkehr“ durch das Wort „Sonderbeförderungsverkehr“ ersetzt.

17. Nach § 20 wird ein neuer § 20a mit der Überschrift „Übergangsregelung“ eingefügt:

**„§ 20a
Übergangsregelung**

(1) Die Regelungen dieser Satzung finden erst für Beförderungs- und Erstattungszeiträume ab Beginn des Schuljahres 2023/2024 und damit erst ab 1. August 2023 Anwendung.

(2) Für den Zeitraum bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023 und damit bis einschließlich dem 31. Juli 2023 erfolgt die Organisation der erforderlichen Schülerbeförderung und die Erstattung der daraus entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile der Eltern, weiterhin nach Maßgabe der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 30. März 2011 in der durch Kreistagsbeschluss Nr. 102/21 KT zur dritten Änderung der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Nordsachsen vom 30. Juni 2021 geänderten Fassung.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Vierten Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Nordsachsen vom 30. März 2011, zuletzt geändert am 30. Juni 2021 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen in Kraft.

Torgau, den 06. April 2023



Kai Emanuel
Landrat



Dezernat Soziales und Gesundheit

Mitteilungen

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftser-suchen“, Az.: 469.31.5.0158/23

für Ruslan Stevchenko, geb. am 30.05.1983

zuletzt wohnhaft in Voykova 35, 53220 Nikopol - UKRAINE - konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungs-zeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zu-stellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 28.03.2023

gez.
Carolin Seifert
Sachgebietsleiterin
Unterhaltsvorschuss

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftser-suchen“, Az.: 469.31.1.0298/19

für Tommy Pöttsch, geb. am 13.04.1989

zuletzt wohnhaft in 04838 Eilenburg, Am Plan 8

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungs-zeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zu-stellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 30.03.2023

gez.
Carolin Seifert
Sachgebietsleiterin
Unterhaltsvorschuss

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftser-suchen“, Az.: 469.31.5.0160/23

für Steven Wolf, geb. am 16.01.1997

zuletzt wohnhaft in Dr.-Külz-Str. 9, 04578 Oschatz

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungs-zeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zu-stellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 28.03.2023

gez.
Carolin Seifert
Sachgebietsleiterin
Unterhaltsvorschuss

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftser-suchen“, Az.: 469.31.5.0083/23

für Oleg Sychov, geb. am 13.04.1986

zuletzt wohnhaft in Ukraine, unbekannt

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungs-zeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zu-stellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 30.03.2023

gez.
Carolin Seifert
Sachgebietsleiterin
Unterhaltsvorschuss



Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz und Löbnitz:

Katrin Petersohn
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6140,
E-Mail: Katrin.Petersohn@Ira-nordsachsen.de

Schönwölkau, Krostitz, Zschepplin, Jesewitz und Eilenburg:

Josefine Paul
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6538,
E-Mail: josefine.paul@Ira-nordsachsen.de

Taucha, Bad Dübén und Eilenburg-Ost:

Stefanie Staab
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6107,
E-Mail: stefanie.staab@Ira-nordsachsen.de

Torgau, Dreiheide, Trossin, Dommitzsch, Elsnig, Beilrode, Arzberg, Mockrehna, Doberschütz und Laußig:

Katharina Mann
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6163,
E-Mail: Katharina.Mann@Ira-nordsachsen.de

Mügel, Wernsdorf, Liebschützberg und Schkeuditz (anteilig):

Ines Renner
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6180,
E-Mail: Ines.Renner@Ira-nordsachsen.de

Oschatz, Naundorf, Schkeuditz (anteilig), Belgern-Schildau, Dahlen und Cavertitz:

Katharina Mucke
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6188,
E-Mail: Katharina.Mucke@Ira-nordsachsen.de

Landratsamt Nordsachsen/Dezernat Soziales und Gesundheit/Stabsstelle Soziale Vielfalt Schloßstraße 27, 04860 Torgau

Pflegekordinatorin Isabell Sonntag

Telefon: 03421 758 6203

E-Mail: pflegekoordination@Ira-nordsachsen.de

Internet:
www.pflegenetz.sachsen.de
www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes

Freistaat
SACHSEN

Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich ehrenamtlich für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
- Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
- regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
- Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz
- ... **und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!**

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales Schloßstraße 27 / 04860 Torgau Fachstelle Familienetzwerk	Melanie Große - Koordination Ehrenamt Telefon: 03421/ 758 6523 Telefax: 03421/ 758 85 6110 E-Mail: melanie.grosse@Ira-nordsachsen.de
--	---

Verschiedenes

Schießwarnungen Nr.17 und 18/2023 für den Standortübungsplatz HOLZDORF " Annaburger Heide"

- 1) Auf dem Standortübungsplatz Holzdorf „Annaburger Heide“ Schießgebiet wird an folgenden Tagen Schießen im freien Gelände durchgeführt:

Tag	Datum	Sperrzeit	Sperrbereich	Bemerkung
Mo.	24.04.2023	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Di.	25.04.2023	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Mi.	26.04.2023	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Do.	27.04.2023	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Fr.	28.04.2022	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Sa.	29.04.2023	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
So.	30.04.2023	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Mo.	01.05.2023	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Di.	02.05.2023	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Mi.	03.05.2023	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Do.	04.05.2023	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Fr.	05.05.2023	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Sa.	06.05.2023	07:00 – 15:00	A/StOÜbPL	Übung
So.	07.05.2023	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung

- 2) Für den StOÜbPI Holzdorf insgesamt gilt grundsätzlich **Betrete- und Befahrverbot.**

Der Sperrbereich A (Schießen im freien Gelände) ist darüber hinaus durch Schilder und Schranken gesondert gekennzeichnet.

Es ist verboten,

- den StOÜbPI Holzdorf „Annaburger Heide“ unbefugt zu betreten,

- sich widerrechtlich Munition oder Munitionsteile anzueignen oder

- Blindgänger, Munition und Munitionsteile zu berühren.

Fundorte von Blindgängern im Randgebiet des StOÜbPI Holzdorf sind zu kennzeichnen und dem StOÄ Schönevalde sofort telefonisch zu melden.

- 3) Übende Truppenteile und Inhaber von Berechtigungsausweisen/ Sonderausweisen dürfen den StOÜbPI Holzdorf nur nach vorheriger Einweisung und Belehrung betreten bzw. befahren.

- 4) Der übenden Truppe ist jederzeit Vorrang zu gewähren, gegebenenfalls ist anzuhalten. Größte Aufmerksamkeit gilt bei unbeleuchteten und getarnten Fahrzeugen der übenden Truppen auf dem StOÜbPI Holzdorf „Annaburger Heide“.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet!

Reihs, StFw u. FwStOAngel

Fadenspielerei – Bilder aus Wolle

Noch bis zum 31. Mai sind im Landratsamt in Delitzsch, Richard-Wagner-Straße 7a, Wollbilder der Künstlerin Friedericke Stoppel zu sehen. Die Schau unter dem Titel „Fadenspielerei - Bilder aus Wolle“ kann zu den regulären Öffnungszeiten besichtigt werden. In aller Regel werden Bilder beispielsweise mit Acryl- oder Ölfarben in der bildenden Kunst angefertigt. Friedericke Stoppel geht einen anderen Weg. Sie nutzt als Bildmaterial Wolle. Mit geschickter Fingerfertigkeit erstellt sie so in aufwendiger Arbeit außergewöhnliche Kunstwerke. Die Ausstellung zeigt Werke, die aus Woll-, Seiden und Bambusfasern hergestellt wurden. Aufgrund ihrer Naturverbundenheit präsentiert die Künstlerin vor allem Motive aus den Bereichen Flora und Fauna. Ferner sind Landschaftsmotive und verschiedene Portraits zu sehen. Die Anfertigung mit unterschiedlichen Fasern lässt Friederike Stoppels Werke einerseits wie Gemälde, andererseits wie plastische Kunstwerke erscheinen. Sie ermöglichen damit einen Einblick in eine nicht alltägliche und sehenswerte Form des künstlerischen Gestaltens.



Eines der Werke.

Foto: Friedericke Stoppel

René Kanzler

Sonderausstellung „NatUrsprünglich“ endet am 28. April

Die passionierte Zeichnerin, Malerin und Gedichteschreiberin aus Roitzsch bei Bitterfeld-Wolfen verlängert ihre Sonderausstellung im Bad Dübener NaturparkHaus. Unter dem Titel „NatUrsprünglich – Post-impressionistische, malerische Auseinandersetzung mit Mensch, Natur und Kultur“ können Besucher noch bis einschließlich 28. April 2023 diese faszinierenden Naturimpressionen in verschiedenen Techniken (Öl, Pastell, Aquarell und Acryl) bestaunen.

Inspiration für ihre Kunst findet Irina Schmidt in alltäglich erscheinenden Dingen: bei einem Spaziergang durch Wald und Feld, beim Entspannen in der Natur oder bei Urlaubsreisen durch unterschiedlichste Länder und Kulturen. Die Motive reichen von eindrucksvollen Sonnenuntergängen über Stilleben prachttvoll blühender Blumen bis hin zu traumhaft anmutenden Seenlandschaften. Der Künstlerin gelingt es, in ihren Gemälden Details, Natureindrücke und Stimmungen einzufangen und so die Welt um sie herum auf ihre eigene Weise zu reflektieren. Die Bilder muten zuweilen naiv und fantasievoll an, dann wieder klassisch post-impressionistisch. Die bewusst gewählten, kräftigen Farben heben dabei stets die natürliche Schönheit der Umgebung hervor und lassen eine tiefe Naturverbundenheit spüren.

Die Sonderausstellung kann Montag bis Freitag (außer Mittwoch) zwischen 10 und 15 Uhr besucht werden. Der Eintritt ist frei. Die Finissage findet am Freitag, den 28. April 2023 um 18 Uhr in Anwesenheit der Künstlerin im NaturparkHaus statt. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich. Der Eintritt ist frei. Spenden sind willkommen.